

Verkaufsprospekt einschließlich **Anlagebedingungen** für das Gemischte Sondervermögen mit der Bezeichnung: **UniInstitutional Stiftungsfonds ESG**

Kapitalverwaltungsgesellschaft:
Union Investment Privatfonds GmbH

Stand: 21. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Allgemeine Hinweise	1	Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	40
Allgemeiner Teil	2	Jahres-/Halbjahresberichte und Wirtschaftsprüfer	46
Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	2	Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	47
Anlagebedingungen und deren Änderungen	2	Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen	48
Kapitalverwaltungsgesellschaft	3	Besonderer Teil	49
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Eigenmittel sowie zusätzliche Eigenmittel	3	Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit	49
Verwahrstelle und Unterverwahrung	3	Anteilklassen	49
Haftung der Verwahrstelle	4	Verwahrstelle	50
Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, Unterverwahren und möglichen Interessenkonflikten	4	Unterverwahrung	51
Vertrieb sowie Vertriebsbeschränkungen	4	Kontaktstelle	51
Wohlverhaltensregeln	4	Risikoklasse des Sondervermögens	51
Risikohinweise	5	Besondere Risikohinweise zum Fonds	51
Besondere Risikohinweise	18	Anlageziel	52
Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds	18	Profil des typischen Anlegers	52
Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt	19	Anlagegrundsätze	52
Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen und Anlageziel	20	Die erwerbzbaren Vermögensgegenstände im Einzelnen	53
Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten	20	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	54
Sicherheitenstrategie	27	Derivate	54
Kreditaufnahme	28	Leverage	56
Regeln für die Vermögensbewertung	28	Vertrieb und Mindestanlagesumme	57
Anteile	29	Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten	57
Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle	29	Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag	57
Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle	30	Kosten	57
Beschränkung der Anteilrücknahme	30	Geschäftsjahr und Ertragsverwendung	58
Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung	30	Weitere Auslagerungen	58
Aussetzung der Anteilrücknahme	31	Allgemeine Anlagebedingungen	59
Liquiditätsmanagement	31	Besondere Anlagebedingungen	
Börsen und Märkte	32	Uninstitutional Stiftungsfonds ESG	67
Faire Behandlung der Anleger	32	Wertentwicklung des Sondervermögens	76
Ausgabe- und Rücknahmepreis	32	Vertriebs- und Zahlstellen	77
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	32	Die von Union Investment verwalteten Investmentvermögen	78
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	32	Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer	79
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	32	Fußnotenverzeichnis	80
Kosten	33	Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	81
Gesamtkostenquote	35		
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	35		
Vergütungspolitik	35		
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	36		
Teilinvestmentvermögen	36		
Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge	36		
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	37		
Auslagerungen	38		
Interessenkonflikte	39		

Allgemeine Hinweise

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an diesem Gemischten Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt, dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des Fonds zu informieren.

Von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalverwaltungsgesellschaft und Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben. Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Kapitalverwaltungsgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Allgemeiner Teil

Dieser Verkaufsprospekt setzt sich aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil zusammen. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen für von Union Investment Privatfonds GmbH verwaltete Gemischte Sondervermögen dargestellt. Im Besonderen Teil werden von den allgemeinen Regelungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Gemischte Sondervermögen aufgeführt.

Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Das im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Gemischte Sondervermögen (nachfolgend auch „Fonds“ oder „Sondervermögen“) ist ein sogenannter Alternativer Investmentfonds („AIF“) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds. Es wird als Gemischtes Investmentvermögen gemäß dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) von der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main (nachfolgend „Gesellschaft“ oder „Union Investment“) verwaltet.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen an. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft das Kapital anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“ - nachfolgend auch „AABen“ und „BABen“ genannt). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, das Basisinformationsblatt sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich bei Union Investment, der Verwahrstelle, der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – sowie den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, E-Mail: service@union-investment.de sowie bei der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich. Die Gesellschaft hat zudem Verfahren geschaffen, um mögliche Beschwerden von Anteilhabern angemessen und prompt zu bearbeiten. Nähere Informationen zu diesen Verfahren können auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei der Gesellschaft oder der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – angefordert werden.

Falls ein Anlageausschuss gebildet wurde, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Vertriebs- und Zahlstellen“ am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft veröffentlicht ferner im Jahresbericht Informationen zum prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Sondervermögens, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, zu jeglichen neuen Regelungen zum Liquiditätsmanagement des Sondervermögens, zum aktuellen Risikoprofil des Sondervermögens und den hierfür eingesetzten Risikomanagementsystemen (vgl. hierzu auch Abschnitt „Erläuterung zum Risikoprofil des Fonds“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts), ggfs. zu Rechten sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, sowie Informationen zur Gesamthöhe des Leverages des Sondervermögens.

Des Weiteren legt die Gesellschaft alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de und im Jahresbericht des Sondervermögens offen.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen zum Fonds, insbesondere über die Vermögensgegenstände im Fondsportfolio und deren Wertentwicklung, übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich allen Anlegern des Fonds auf Anforderung zur Verfügung stellen. Anleger können diese Informationen bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, in elektronischer Form erhalten.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen des Fonds sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an In-

vestmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de bekannt gemacht. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder in elektronischer Form (so genannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können. Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Kosten treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Union Investment Privatfonds GmbH (Legal Entity Identifier (LEI): 529900GA24GZU77QD356) mit Sitz in Frankfurt am Main ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und wurde am 26. Januar 1956 gegründet. Seit dem 23. Januar 2002 firmiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter dem Namen Union Investment Privatfonds GmbH; bis zu diesem Zeitpunkt lautete die Firma Union-Investment-Gesellschaft mbH.

Die Gesellschaft verfügt über eine Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB, welches am 22. Juli 2013 das Investmentgesetz (InvG) abgelöst hat.

Sie darf die nachfolgend genannten Arten von inländischen Investmentvermögen verwalten:

- OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 ff. KAGB
- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB
- Altersvorsorge-Sondervermögen gemäß § 347 KAGB i.V.m. § 87 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, die in Vermögensgegenstände i.S.d. § 284 Absatz 2 Nr. 2a), b), c), d), g) und i) KAGB investieren
- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB – unter Ausschluss von Hedgefonds gemäß § 283

KAGB – die in Vermögensgegenstände i.S.d. §§ 284 Absatz 2 Nr. 2a), b), c), d), g) und i) KAGB investieren.

Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über die Erlaubnis für die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetz (KWG) angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum einschließlich der Portfolioverwaltung fremder Investmentvermögen (Finanzportfolioverwaltung gemäß § 20 Absatz 3 Nr. 2 KAGB).

Weitere Angaben über die Gesellschafter, über die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung sowie Angaben über außerhalb der Gesellschaft ausgeübte Hauptfunktionen der Geschäftsführer und Aufsichtsräte, wenn diese für die Gesellschaft von Bedeutung sind, finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts. Sich ergebende Änderungen können den regelmäßig zu erstellenden Jahres- bzw. Halbjahresberichten entnommen werden. Ferner finden Sie Angaben über weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital, Eigenmittel sowie zusätzliche Eigenmittel

Angaben über das gezeichnete und eingezahlte Kapital sowie die Eigenmittel gemäß § 1 Abs. 19 Ziff. 9 KAGB iVm Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von Union Investment finden Sie im Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer“ dieses Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIF ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese sind von den im Abschnitt „Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer“ dieses Verkaufsprospekts ausgewiesenen Eigenmittel der Gesellschaft mit umfasst.

Verwahrstelle und Unterverwahrung

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Investmentvermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Verwahrstelle beauftragt.

Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. In Bezug auf zum Sondervermögen gehörende Geldmittel stellt die Verwahrstelle sicher, dass diese auf gesonderten Geldkonten bei der Verwahrstelle selbst oder einem anderen Kreditinstitut /Finanzdienstleistungsinstitut angelegt werden. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und

den Vorschriften des KAGB vereinbar ist. Bei Geschäften, die die Gesellschaft für den Fonds tätigt, überwacht die Verwahrstelle, ob diese den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen.

Falls die Verwahrstelle ihre Verwahraufgaben auf einen oder mehrere Unterverwahrer ausgelagert hat, sind die übertragenen Aufgaben unter Benennung des jeweiligen Unterverwahrers sowie gegebenenfalls durch die Übertragung sich ergebender Interessenkonflikte im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Unterverwahrung“ beschrieben.

Ferner hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme, soweit es sich nicht um valutarische Überziehungen handelt,
- Sicherstellung, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Die Aufgaben der Verwahrstelle hat das im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts (Abschnitt „Verwahrstelle“) genannte Kreditinstitut übernommen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de und auf der Homepage der Kontaktstelle – sofern eine solche im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts ausgewiesen ist – über sämtliche Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle.

Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, Unterverwahrern und möglichen Interessenkonflikten

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interes-

senkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für das im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts (Abschnitt „Verwahrstelle“) genannte Kreditinstitut als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

Vertrieb sowie Vertriebsbeschränkungen

Die am Schluss des Verkaufsprospektes aufgeführten Vertriebs- und Zahlstellen haben den Vertrieb des Fonds bzw. der Anteilklassen übernommen.

Die ausgegebenen Anteile des Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Hierzu ist eine entsprechende Vertriebs Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich. Zum Vertrieb durch Dritte ist zusätzlich die Erlaubnis der Gesellschaft erforderlich.

Die Gesellschaft und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Fonds dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Wohlverhaltensregeln

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die vom BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Frankfurt am Main, veröffentlichten Wohlverhaltensregeln zu beachten. Diese Wohlverhaltensregeln formulieren einen Standard guten und verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kapital und den Rechten der Anleger. Sie stellen dar, wie die Kapitalverwaltungs- bzw. Verwaltungsgesellschaften den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Anlegern nachkommen und wie sie deren Interessen Dritten gegenüber vertreten. Soweit sich aus diesen Anforderungen ein Anpassungsbedarf für den Verkaufsprospekt ergibt, so werden diese bei Neudruck berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft hat zudem eine Strategie aufgestellt, in der festgelegt ist, wann und wie die Stimmrechte, die mit den Vermögensgegenständen in den von ihr verwalteten Fonds verbunden sind, ausgeübt werden sollen, damit diese ausschließlich zum Nutzen des oder der betreffenden Fonds ausgeübt werden. Eine Kurzbeschreibung dieser Strategie kann auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de

eingesehen oder direkt bei Union Investment angefordert werden.

Die Gesellschaft ist darüber hinaus verpflichtet, im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds zu handeln, wenn sie für diese Handelsentscheidungen ausführt oder Handelsaufträge zur Ausführung an Dritte weiterleitet. Dabei sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für den jeweiligen Fonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft Grundsätze festgelegt, die ihr die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte gestatten. Informationen über diese Grundsätze und über wesentliche Änderungen der Grundsätze können auf der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de eingesehen oder direkt bei Union Investment angefordert werden.

Die Gesellschaft hat ferner Maßnahmen ergriffen, um Anleger vor Nachteilen zu schützen, die durch das sogenannte „market trading“ entstehen können. Hierunter werden kurzfristige Umsätze in Anteilen verstanden, die die Wertentwicklung eines Sondervermögens aufgrund der Größe und Häufigkeit der Umsätze durch auf Ebene des Sondervermögens anfallende Transaktionskosten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund werden die Anteilumsätze einerseits regelmäßig beobachtet und ausgewertet, andererseits wurden interne Regelungen für Mitarbeiter der Gesellschaft erlassen, die eine Veräußerung von Fondsanteilen innerhalb von kurzen Zeiträumen verbieten.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen des Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über

die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

1. Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in ein Gemischtes Sondervermögen typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen steuerlichen Berater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Verspätete Information durch das depotführende Kreditinstitut

Um Anlegern die Ausübung von Rechten aus ihren im Depot verwahrten Anteilen zu ermöglichen, leiten Kreditinstitute ihnen bestimmte Informationen weiter. Dazu zählen z.B. Informationen über Fondsmaßnahmen wie Verschmelzungen von Investmentvermögen oder Verlängerung der Laufzeit eines Investmentvermögens. Durch eine späte Bereitstellung der Informationen und/oder aufgrund von Postlaufzeiten kann es dazu kommen, dass eine relevante Information den Anleger nicht rechtzeitig oder so spät erreicht, dass ihm für eine Entscheidung (wie z.B. die Annahme eines kostenlosen Umtauschangebots) und einen entsprechenden Auftrag an das depotführende Kreditinstitut nur sehr wenig Zeit verbleibt. Die dem Anleger zur Verfügung stehende Zeit wird in der Regel aus organisatorischen Gründen durch das depotführende Kreditinstitut weiter verkürzt. Dies birgt für den Anleger das Risiko einer übereilten Entscheidung unter Zeit-

druck oder schlimmstenfalls den faktischen Ausschluss von der Ausübung seiner Rechte.

Änderung des Risikoprofils

Der Anleger hat damit zu rechnen, dass sich das ausgewiesene Risikoprofil eines Fonds jederzeit ändern kann. Auf die Ausführungen im Abschnitt "Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts wird verwiesen.

Risiko der Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapi-

tals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Publikums-Investmentvermögen übertragen. Hierbei kann es sich um einen AIF oder um einen OGAW handeln.

Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall entweder zurückgeben oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden Investmentvermögens wird oder - soweit möglich - gegen Anteile an einem offenen inländischen Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen.

Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag

kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

2. Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Ausstellers (nachfolgend auch Emittent genannt) zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je

nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist oftmals ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribors sowie Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Derivate können alternativ zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Dabei können wie bei einer Direktanlage in Wertpapieren offene Aktien-, Zinsänderungs-, Bonitäts- und Währungsexposures aufgebaut werden. Diese „Exposures“ müssen sich nicht in der jeweiligen Vermögensanlage eines Fonds widerspiegeln; insofern können sich die Risiken im Fonds bei Abschluss solcher Geschäfte erhöhen.

Allgemeine Risiken bei einer Anlage in Zertifikaten

Sofern für das Sondervermögen Wertpapiere erworben werden dürfen, können diese auch als Zertifikate ausgestaltet sein. Bei Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen, die sich auf einen bestimmten Basiswert wie z.B. Aktien oder Renten (sogenanntes Underlying) oder eine Kombination verschiedener Basiswerte beziehen. Bei dem Underlying kann es sich auch um einen Index oder eine Indexkombination handeln. Zulässig ist ein

Erwerb von Zertifikaten, deren Basiswert / Underlying auch unmittelbar für das Sondervermögen gemäß seinen Anlagebedingungen erworben werden darf.

Darüber hinaus ist auch der Erwerb von sogenannten 1:1-Zertifikaten zulässig. Bei diesen handelt es sich um Schuldverschreibungen, welche die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 nachvollziehen. Bei diesen Zertifikaten darf der Basiswert kein Derivat sein. Davon abgesehen dürfen sich die Basiswerte von 1:1-Zertifikaten aber auch auf Vermögenswerte beziehen, die nicht unmittelbar für das Sondervermögen erworben werden dürfen, wie z.B. Edelmetalle, Immobilien oder Rohstoffe.

Die Wertentwicklung von Zertifikaten und die mit ihnen verbundenen Risiken hängen unmittelbar von den in den Zertifikaten enthaltenen Basiswerten ab. Während der Laufzeit des Zertifikats sind zum Beispiel Kursschwankungen möglich, die insbesondere auf der Kursentwicklung des Basiswerts beruhen können. Änderungen des Wertes des Basiswerts können sich daher negativ auf den Kurs des Zertifikats auswirken (Kursänderungsrisiko). Bei Zertifikaten, die sich auf Basiswerte in Fremdwährung beziehen und die nicht währungsgesichert sind, besteht zudem das Risiko, dass beim Verkauf bzw. am Laufzeitende Verluste auftreten, die von Währungsschwankungen herrühren (Währungsrisiko). Ergänzend können produktbezogene Risiken bestehen, die individuell vom jeweiligen Basiswert abhängig sind.

Darüber hinaus ist eine Investition in Zertifikate ergänzend noch mit dem Bonitätsrisiko des Emittenten verbunden.

Spezielle Risiken bei einer Anlage in Zertifikaten mit Kryptowerten als Basiswert

Das Sondervermögen kann als indirekte Anlage über Zertifikate auch in Kryptowerte, wie beispielsweise den Bitcoin, investieren. Die grundsätzlichen Risiken bei einer Anlage in Zertifikaten können dem vorherigen Abschnitt "Allgemeine Risiken bei einer Anlage in Zertifikaten" entnommen werden.

Bei einem Kryptowert handelt es sich um die digitale Darstellung eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Die elektronische Übertragung und Speicherung erfolgt dabei regelmäßig unter Verwendung der sogenannten Blockchain-Technologie.

Eine indirekte Investition in Kryptowerte ist aufgrund der 1:1-Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes auch mit den spezifischen Risiken verbunden, welche bei einer unmittelbaren Anlage in den jeweiligen Kryptowert bestehen. Aufgrund der Neuartigkeit von Kryptowerten und deren sehr unterschiedlichen Ausgestaltung kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Basiswert weitere als die nachfolgend aufgeführten Risiken mit einer Anlage in Kryptowerte verbunden sind. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgend dargestellten Risiken explizit nicht als abschließend zu verstehen:

Kurse von Kryptowerten schwanken regelmäßig sehr stark. Damit verbunden ist, dass der Wert von Zertifikaten auf entspre-

chende Kryptowerte ebenfalls sehr stark schwankt. Da der Wert eines erworbenen Zertifikates bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise des Fonds zu berücksichtigen ist, können sich entsprechend starke Auswirkungen auf den Fondsanteilwert ergeben. Es besteht das Risiko, dass der Fondsanteilwert dauerhaft stark sinkt und Anleger deswegen hohe Verluste erleiden.

Marktakzeptanz- und Wertrisiko

Der Wert der Kryptowerte hängt maßgeblich von der Akzeptanz der Marktteilnehmer ab. Die Marktakteure sind weder gesetzlich verpflichtet, Kryptowerte anzunehmen noch besitzen sie einen eigenen oder inneren Wert. Der Wert von Kryptowerten folgt vielmehr dem Grundsatz der Preisbildung an Börsen, um Angebot und Nachfrage auszugleichen. Es besteht das Risiko des Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen inneren Wert begrenzt würde.

Ferner kann die technische Basis von Kryptowerten im Zeitablauf durch konkurrierende Kryptowerte mit neuerer Technik überholt werden, was zum Wertverlust eines Kryptowertes mit älterer Technik führen kann.

Technologierisiken / Sicherheitsrisiken

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowerten gehen mit verschiedenen technischen Risiken einher. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Risiken:

- **Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeiten:**
Das Funktionieren der den Kryptowerten häufig zugrundeliegenden Blockchains hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft sogenannter Miner ab, Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.
- **Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen:**
Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Versionen. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann.
- **Transfergebührerisiko:**
Viele Blockchaintransaktionen sind mit Transfergebühren verbunden, die im Falle einer unangemessenen Erhöhung zu einem Verfall des Marktpreises des jeweiligen Kryptowerts führen können.
- **Softwarefehler / Fehler im Programmcode:**
Kryptowerte sind wie alle softwarebasierten Systeme nicht

vor Softwarefehlern sicher. Sollten solche Störfälle nicht durch Softwarekorrekturen oder kooperatives Verhalten der Beteiligten behoben werden können, drohen Verluste, weil der Blockchain als Software-Basis der Kryptowerte nicht mehr getraut wird, oder Totalverluste, weil die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist. Fehler im Programmcode einer Blockchain oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptotoken eines Kryptowertes geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

- **Datenverlust:**
Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch den Besitz des geheimen privaten Schlüssels. Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Werteinheiten sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk nicht mehr transferier- und tauschbar und verlieren daher ihren wirtschaftlichen Wert.
- **Sicherheitsrisiko:**
Zum Schutz vor Datenverlust oder Angriffen bieten manche Firmen die sichere Verwahrung bestimmter Kryptowerte als Dienstleistung an. Auch bei Anbietern solcher Wallets, in denen die privaten Schlüssel (d. h. die Passwörter) für den Zugriff auf die Kryptowerte hinterlegt werden, besteht das Risiko, dass die verwendeten Technologien Ziele von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Es besteht das Risiko, dass Kryptowerte abhandenkommen, entwertet werden oder durch eine technische Störung unbrauchbar werden. In diesem Fall besteht das Risiko eines Totalverlustes.
- **Irreversibilität von Transaktionen:**
Sofern die jeweilige Blockchain über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Kryptowerten aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Kryptowerte.
- **Manipulationsrisiko:**
Jede einem Kryptowert zugrundeliegende Blockchain beruht auf einem bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren können sich zukünftig möglicherweise als nicht ausreichend sicher erweisen, sodass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.
- **Risiko des Mehrheitsangriffs:**
Sofern Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffs (auch 51 %-Angriff genannt). Hierbei kann die Mehrheit der Mining-Kapazität übernommen werden und der Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Bei dieser gezielten Marktmanipulation durch große Marktteilnehmer kann das Vertrauen in die Transaktionen auf der Blockchain beeinträchtigt werden. Dies kann zu einem Verfall des Marktpreises führen.

Regulatorisches, politisches und rechtliches Risiko

Die Neuartigkeit von Kryptowerten als Investitionsobjekt führt,

im Vergleich mit herkömmlichen Investitionsobjekten, zu gesteigerten regulatorischen, politischen und rechtlichen Risiken. Sofern Regierungen oder Behörden bestehende Vorschriften ändern, anders anwenden oder neue Vorschriften einführen, ist mit Wertveränderungen von Kryptowerten zu rechnen. Starke Einschränkungen durch staatliche Regulierung bzw. Änderungen der regulatorischen Einstufung innerhalb von einzelnen Ländern können zu Veränderungen der Akzeptanz von Kryptowerten und einem Rückgang der Nachfrage führen. Bereits die Ankündigung von Regulierungsmaßnahmen kann zu Kursturbulenzen führen. Eine Untersagung des Handels mit bestimmten Kryptowerten oder des Besitzes von bestimmten Kryptowerten durch staatliche Stellen kann dazu führen, dass bestimmte Marktplätze den Handel mit Kryptowerten einstellen müssen und die Anleger ihre Kryptowerte nicht mehr verkaufen können oder die betroffenen Kryptowerte nur außerhalb von vormals zulässigen Handelsplätzen veräußert werden können. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig jedoch nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Kryptowert zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist. Dies kann zu Marktverwerfungen führen.

Daneben können Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Kryptowerten bestehen.

Keine bzw. unzureichende Regulierung von Handelsplätzen

Handelsplätze für Kryptowerte können auch keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht unterliegen, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für regulierte Börsen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Kryptowerte oder für kriminelle Handlungen, insbesondere durch Insider, sind.

Liquiditätsrisiko / Volatilitätsrisiko

Die Liquidität von Kryptowerten kann kurzfristig stark eingeschränkt sein, was zu Schwierigkeiten bzw. zur Unmöglichkeit der Liquidierbarkeit und zu gesteigerten Auf- und Abschlägen (Bid-Ask-Spread) bei dem Erwerb oder Verkauf führen kann. Ergänzend können Kryptowerte eine extrem hohe Volatilität aufweisen, so dass Verkäufe womöglich nur zu deutlich reduzierten Preisen möglich sind.

Indexbezogene Risiken

Ein Portfolio verschiedener Kryptowerte kann dazu genutzt werden, Indizes für Kryptowerte physisch nachzubilden. Hierbei ist nicht auszuschließen, dass die Wertentwicklung des jeweiligen Markts nicht vollständig oder korrekt abgebildet wird. Bei der Berechnung, der Anpassung sowie der Veröffentlichung der Zusammensetzung der Indizes kann es zu Fehlern kommen. Darüber hinaus werden für die Berechnung und Anpassung der Indizes öffentlich zugängliche Daten verwendet. Auch mit großer Sorgfalt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ausgewählten und überprüften Daten für die Indexberechnung nicht fehlerhaft oder unvollständig sind oder manipuliert wurden und somit die tatsächlichen Marktgegebenheiten nicht korrekt wiedergeben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Bei Proof-of-Work (PoW) handelt es sich um einen Konsensmechanismus, der auf der Blockchain angewandt wird. Er kommt bei bestimmten Kryptowährungen zum Einsatz und

sorgt für die Einstimmigkeit im benötigten Netzwerk. Da PoW eine enorme Rechenleistung benötigt, kann dieser energieintensive Konsensmechanismus ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Auch alternative Konsensmechanismen wie bspw. Proof-of-Stake (PoS), welche im Vergleich zu PoW eine vergleichsweise energieeffizientere Variante darstellen, können von den individuellen Vorstellungen eines Anlegers bezüglich einer nachhaltigen Investition abweichen.

Die mit Kryptowerten einhergehende Risiken können bis hin zum Totalverlust führen.

Ergänzende Risiken bei Zertifikaten auf CO₂-Emissionsrechte als Basiswert

Das Sondervermögen kann als indirekte Anlage über Zertifikate auch in CO₂-Emissionsrechte investieren. Die grundsätzlichen Risiken bei einer Anlage in Zertifikaten können dem Abschnitt „Generelle Risiken und Funktionsweise bei der einer Anlage in Zertifikaten“ entnommen werden.

CO₂-Emissionsrechte sind Finanzinstrumente, die das Recht auf die Emission von Kohlenstoffdioxid, Treibhausgasen oder Fluorkohlenwasserstoff in Form von Emissionszertifikaten verbrieften. Die Ausgestaltung der Emissionszertifikate kann je nach dem bestehenden Handelssystem, der ausgebenden Organisation (bspw. Staat) und dem Inhalt der Verbriefung unterschiedlich sein. Vor diesem Hintergrund existieren unterschiedliche CO₂-Preise.

Bei Zertifikaten auf CO₂-Emissionsrechte ist der Basiswert üblicherweise nicht das CO₂-Emissionsrecht selbst, sondern oftmals darauf bezogene Future-Kontrakte. Ein Future-Kontrakt als Basiswert hat im Gegensatz zum Zertifikat eine feste Laufzeit. Folglich wird der Basiswert automatisch und in einer bestimmten Häufigkeit durch einen neuen Future-Kontrakt mit den gleichen Eigenschaften, jedoch mit einer anderen Laufzeit, ersetzt. Damit verbunden sind die möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die Haltekosten (cost of carry) und die zukünftige Rollrendite (roll yield). Der Kurs eines Future-Kontrakts entwickelt sich nicht exakt so wie der Kassakurs des dem Future-Kontrakts zugrunde liegenden Vermögenswerts.

Bei Futures auf CO₂-Emissionsrechte lag in den letzten Jahren ein Contango-Markt vor (d.h. mit einem höheren Kurs eines länger laufenden Futures, in den gerollt wird), weshalb sich der Roll-Over trotz der im Rahmen des Roll-Over vorgenommenen Anpassungen möglicherweise nachteilig für Anleger in einem Produkt bezogen auf einen solchen Future ausgewirkt hätte.

Auch Änderungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union oder dem dafür von der Europäischen Kommission vorgegebenen rechtlichen Rahmen können sich (positiv oder negativ) auf den Preis von CO₂-Emissionsrechten und damit auf den Markt für die entsprechenden Future-Kontrakte auswirken.

Die Emittentin von Zertifikaten kann berechtigt sein, das Produkt beim Eintritt von definierten Ereignissen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein solches Ereignis kann beispielsweise die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen, Steuerereignisse oder der Wegfall der Möglichkeit für

den Emittenten, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen, sein. In diesen Fällen kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Zudem besteht das Risiko, dass zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und der Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder angelegt werden kann.

Risiken bei dem Erwerb elektronisch begebener Vermögensgegenstände

Bestimmte ausländische Vermögensgegenstände können unverbrieft emittiert und erworben werden. Diese unterliegen der jeweiligen Regulierung in ihrem Begebungsland, die von den Verfahrenswegen und -methoden in Deutschland abweichen kann.

In Deutschland begebene Wertpapiere dürfen nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) auch auf elektronische Art und Weise ausgegeben werden. Nach der deutschen Verordnung über Kryptofondsanteile (KryptoFAV) dürfen auch Anteile an Sondervermögen oder an einzelnen Anteilklassen teilweise oder vollständig als Kryptofondsanteile begeben werden.

Für die Emittenten besteht ein Wahlrecht, ob sie Wertpapiere mittels einer Urkunde, d.h. in einer verbrieften Form, oder auf elektronischem Wege ausgeben wollen.

Das eWpG sieht zwei Arten von elektronischen Wertpapierregistern vor: zentrale Wertpapierregister und dezentral, typischerweise auf Basis einer Distributed-Ledger-Technologie (DLT) geführte Kryptowertpapierregister. Mit DLT ist dabei eine Datenstruktur gemeint, welche sich über mehrere Computer erstreckt und deren Inhalte geteilt werden (auch Blockchain-Technologie genannt).

Aufgrund der Neuartigkeit der Ausgabe von in- und ausländischen Vermögensgegenständen auf elektronischem Wege und der stetigen technologischen Fortentwicklung können sich hierbei besondere Risiken ergeben bzw. neu entwickeln.

Nachfolgend werden beispielhaft Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb elektronischer Vermögensgegenstände dargestellt:

Rechtsrisiken:

Die elektronische Ausgabe kann unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften unterliegen, je nachdem in welchem Staat die Ausgabe erfolgt und erforderliche Dienstleister bspw. registerführende Stellen ihren juristischen Sitz haben. Es besteht das Risiko, dass in einzelnen Ländern Rechtslücken bestehen könnten und zum Beispiel die Rechte aus auf elektronischem Weg begebenen Vermögensgegenständen nicht oder nur unzureichend geschützt oder durchsetzbar sind.

Liquiditätsrisiken:

Sofern ein Handel nur auf bestimmten Plattformen oder außerbörslich durchgeführt werden kann, ist es möglich, dass damit Auswirkungen auf die Liquidierbarkeit der Vermögensgegenstände einhergehen können. Dies kann insbesondere geschehen, wenn es zu sicherheitsrelevanten Vorfällen kommt und Anleger das Vertrauen in die Plattformen bzw. den elektronischen Handel verlieren und diese bzw. diesen dann meiden.

Preisbildungsrisiken:

Die Preise auf den Plattformen oder Märkten, an denen ein elek-

tronisch begebener Vermögensgegenstand gehandelt wird, können von den Preisen abweichen, welche für den gleichen Vermögensgegenstand in verbriefter Form erzielt werden können (im Falle, dass der Vermögensgegenstand in beiden Formen begeben wurde).

Zusätzliche Risiken im Falle der Nutzung der DLT- bzw. Blockchain-Technologie

Wenn Emittenten zur Ausgabe elektronischer Vermögensgegenstände die DLT-Technologie nutzen, können damit weitere Risiken einhergehen. Diese hängen maßgeblich von der Art des verwendeten DLT-Netzwerks bzw. der eingesetzten Blockchain ab. Der Begriff Blockchain bezeichnet dabei eine Datenstruktur, in welcher in chronologischer Form Informationen, bspw. Transaktionsdaten, im genutzten Netzwerk an alle Teilnehmer gesendet und von diesen gespeichert werden. Diese weiteren Risiken lassen sich wie folgt klassifizieren:

Technologische Risiken:

- Obwohl die Blockchain als sichere Technologie angesehen wird, sind Schwachstellen, Manipulation und Cyberangriffe möglich, die einen Verlust, Diebstahl, die Unzugänglichkeit oder erhebliche Preisschwankungen von Vermögensgegenständen zur Folge haben können. Diese Risiken können sich aufgrund von Weiterentwicklungen bei den Verschlüsselungstechnologien und -techniken noch erhöhen. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sog. „51 Prozent-Angriffe“ erfolgen, bei denen ein oder mehrere Angreifer die Mehrheit der Rechenleistung und somit die Kontrolle über eine Blockchain übernehmen. In der Folge können diese Angreifer die Zuordnung der Vermögensgegenstände zu ihren Inhabern manipulieren.
- Auf einer genutzten Plattform können sich Ausfälle, Fehlfunktionen, Codierungsfehler oder unerwartete Funktionsweisen ergeben, die sich nachteilig auf die Abwicklung, Eintragung, Registrierung und Übertragung von Transaktionen auswirken können. Beispielsweise können auf einer Blockchain gespeicherte Smart Contracts, d.h. Programme, welche automatisch bei Erfüllung von definierten Bedingungen ausgeführt werden, fehlerhaft sein.
- Durch Wartungsarbeiten an einer Plattform kann es dazu kommen, dass Teilnehmer für bestimmte Zeiträume keinen Zugang zur Plattform erhalten und somit Transaktionen nicht oder nur verzögert durchgeführt werden können.
- Wenn elektronische Vermögensgegenstände auf verschiedenen Plattformen oder über unterschiedliche technologische Standards herausgegeben werden, kann eine mangelnde Interoperabilität zwischen diesen Systemen zu Marktverzerrungen und anderen Beeinträchtigungen führen.

Regulatorische Risiken:

- Die Blockchain-Technologie unterliegt einer sich rasch entwickelnden Regulierungslandschaft, welche Auswirkungen auf Sicherheitsanforderungen, den Schutz der Privatsphäre, die Möglichkeit zur Durchführung von Transaktionen sowie Änderungen an Blockchain-Netzwerken und deren Dokumentationen zur Folge haben kann.

Sonstige Risiken:

- Die Funktionalität von elektronisch begebenen Vermögensgegenständen hängt von der Aufrechterhaltung des Blockchain-Systems durch bestimmte Systembetreiber ab (Systembetreiberrisiko). Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne oder alle Betreiber die Unterstützung für ein bestimmtes oder alle Vermögensgegenstände einstellen. In diesem Fall könnte der Handel mit den entsprechenden Vermögensgegenständen erschwert bzw. unmöglich sein, es sei denn ein anderweitiges Netz könnte als Ersatz angeschlossen werden. Zudem könnten Betreiber die Transaktionskosten erhöhen, was Transaktionen unwirtschaftlich machen könnte.
- Um die Akzeptanz eines Blockchain-Netzwerks zu gewährleisten, muss dieses in der Lage sein, einerseits eine bestimmte Anzahl an Transaktionen ohne Verarbeitungsprobleme und Verzögerungen abzuwickeln und andererseits auch in der Zukunft eine zunehmende Anzahl von Transaktionen durchzuführen. Anderenfalls können Transaktionszeiten und -kosten limitierende Faktoren darstellen.
- Es können Abwicklungs- und Zahlungsrisiken entstehen, da Transaktionsgebühren an die Blockchain in der Regel in Kryptowährungen zu zahlen sind. Kryptowährungen unterliegen starken Kursschwankungen. Daher kann sich ihr Kurs gegenüber dem Euro oder anderen Währungen nachhaltig verschlechtern.
- Die Blockchain-Technologie erfordert in manchen Fällen eine bestimmte Menge an Rechenleistung, was zu einem hohen Energieverbrauch und damit einhergehenden Umweltauswirkungen führen kann.

Risiken bei Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (nachfolgend „Wertpapier-Darlehen“ genannt). Auch wenn der Darlehensnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass das Sondervermögen aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Darlehensnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung. Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Barsi-

cherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Wertpapiere auf das Depot des Fonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann und wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag zum Ende einer vereinbarten Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Bei Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der vom Pensionsnehmer gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Der Pensionsnehmer trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile unter den von ihm gezahlten Kaufpreis fällt. Der Pensionsgeber trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Zur Vermeidung des Ausfalls eines Vertragspartners während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts muss sich die Gesellschaft ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Die Besicherung des vorstehend beschriebenen Kontrahentenrisikos bedarf einer separaten Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kontrahenten. Eine solche Vereinbarung hat die Gesellschaft mit allen für Pensionsgeschäfte in Frage kommenden Kontrahenten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen ist geregelt, dass das vorstehend beschriebene Kontrahentenrisiko aus Pensionsgeschäften einen Mindestbetrag erreichen muss, bis Sicherheiten zu stellen sind. Die Besicherung erfolgt in dem Fall durch die Übereignung von Wertpapieren. Das vom Sondervermögen im Zusammenhang mit Pensionspapieren zu tragende Kontrahentenrisiko besteht mithin maximal in Höhe des vorstehend beschriebenen Mindestbetrages.

Ein Kontrahentenrisiko kann auch dann bestehen, wenn die Gesellschaft dem Kontrahenten Sicherheiten gestellt hat, dieser aufgrund von Wertveränderungen bei der Sicherheit und/oder den Pensionspapieren übersichert ist, die Gesellschaft aber mangels Erreichen des vorgenannten Mindestbetrages noch nicht die Rückübertragung der gestellten Sicherheiten im entsprechenden

Umfang beanspruchen kann oder der Kontrahent die Rückübertragung gestellter Sicherheiten vertragswidrig verweigert.

Der Umfang des Kontrahentenrisikos beträgt ungeachtet des Vorstehenden maximal fünf Prozent des Wertes des Fonds bzw. zehn Prozent des Wertes des Fonds, wenn der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, ist.

Soweit die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts.

Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Auch kann dem Fonds in einem solchen Fall dadurch ein Verlust entstehen, dass die Gesellschaft den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile auf das Depot des Fonds abwarten muss, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene oder in Pension gegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Leveragerisiko

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investiti-

onsgrad des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Hierdurch können sich das Marktrisiko und damit auch das Verlustrisiko entsprechend erhöhen; es besteht das Risiko, dass sich die Ertragschancen nicht verwirklichen lassen und Verluste entstehen.

Verbriefungsrisiko

Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder Struktur, bei der das mit einer Forderung oder einem Pool von Forderungen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Die im Rahmen dieser Transaktion oder dieser Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Erfüllung der Forderung oder der im Pool enthaltenen Forderungen ab. Die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

Bei der Bündelung von Forderungen in neuen Transaktionen oder Strukturen, die am Markt veräußert werden können, werden Risiken aus den ursprünglichen Forderungen vollständig oder zumindest teilweise weitergegeben, was im Hinblick auf die bestehenden Risikostrukturen zu einem Transparenzverlust und hiermit verbunden zu einer Verminderung des Risikobewusstseins führen kann. Ein vollständiger oder teilweiser Ausfall zugrunde liegender Forderungen kann den Marktwert und/oder die Handelbarkeit der Transaktionen oder Strukturen stark beeinträchtigen und zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust führen.

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als so genannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche im Fonds gehaltenen Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märk-

te erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Es besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten eines oder mehrerer Aussteller angelegt wird. In diesem Falle erhöht sich das damit verbundene Adressenausfallrisiko (Konzentrationsrisiko). Dieses Risiko kann sich noch weiter erhöhen, wenn in den Besonderen Anlagebedingungen eines Fonds festgelegt wurde, dass sogar über 35 Prozent in die vorgenannten Anlagewerte bestimmter Aussteller investiert werden darf.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen Zielfonds verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Die Zielfonds können überdies in Vermögensgegenstände investiert sein, die nach geltendem Recht nicht mehr erwerbbar sind, aber weiter gehalten werden dürfen, sofern sie nach dem Investmentgesetz erworben wurden. Hierdurch können sich auf Ebene des Zielfonds Risiken verwirklichen, die die Wertentwicklung der Zielfondsanteile und damit die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Information der Anleger bei Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme von Zielfondsanteilen

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme von Anteilen beschränken oder aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht oder nur eingeschränkt bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben. Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter privatkunden.union-investment.de aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Der Fonds darf zudem in Investmentvermögen investieren, die ih-

rerseits in Edelmetalle bzw. unverbriefte Darlehensforderungen investieren. Diese Vermögensgegenstände darf der Fonds direkt nicht erwerben. Über den Zielfonds können sich die Risiken dieser Vermögensgegenstände jedoch auf den Fonds auswirken:

- Beim Erwerb unverbriefter Darlehensforderungen wird die Gesellschaft für den Fonds Gläubiger einer bereits bestehenden Darlehensforderung. Der Ertrag aus einer unverbrieften Darlehensforderung hängt von der Durchsetzbarkeit der Forderung gegenüber dem Schuldner bzw. davon ab, ob und zu welchem Preis die Forderung weiterveräußert werden kann.
- Preise von Edelmetallen können starken Schwankungen unterliegen. Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsordnungen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist.

Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen

Die Risiken der Anteile an Sonstigen Sondervermögen, die für ein Sondervermögen als Zielfonds erworben werden können, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sonstigen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenständen bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Sonstige Sondervermögen dürfen unter anderem Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Edelmetall nur gegen hohe Preiszuschläge, unter zeitlicher Verzögerung oder gar nicht lieferbar bzw. übertragbar ist. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, aufgrund von Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei Wertpapieren. Kauft der Zielfonds eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für den

Zielfonds entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da der Zielfonds als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Zielfonds geändert wird.

Für Sonstige Sondervermögen gelten außerdem weniger strenge Risikostreuungs Vorschriften als für herkömmliche Investmentvermögen, das heißt ein relativ großer Teil des Fondsvermögens darf z. B. in eine bestimmte Aktie oder Anleihe investiert werden. Verliert dieses Papier an Wert, sinkt auch der Wert des Zielfonds deutlich („Klumpenrisiko“).

Das Risiko eines Sondervermögens als Anleger eines Sonstigen Sondervermögens ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die Anteile an Sonstigen Sondervermögen, die für das Sondervermögen erworben werden, können ggf. nicht jederzeit zurückgegeben werden. Unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können.

Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Soweit die Gesellschaft für das Sondervermögen Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach § 66 InvG und/oder Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen („Immobilienfonds“) schon am 21. Juli 2013 im Bestand gehalten hat, darf sie diese nach geltendem Recht ohne zeitliche Begrenzung weiter halten.

Die Gesellschaft darf aber solche Vermögensgegenstände für den Fonds nicht mehr erwerben. Solange die Gesellschaft diese Vermögensgegenstände für den Fonds weiter hält, können sich die mit diesen Vermögensgegenständen verbundenen Risiken weiter auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Durch die Investition in Immobilienfonds legt der Fonds sein Vermögen indirekt in Immobilien an. Dies kann auch durch eine Investition in eine Immobilien-Gesellschaft erfolgen. Damit trägt der Fonds indirekt die mit einer Anlage in Immobilien verbundenen Risiken.

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können.

Das Halten von Anteilen an Immobilienfonds kann daher zum Beispiel mit den nachfolgend genannten Risiken verbunden sein:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr geeignet ist.
- Unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen,
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken,

- Unvorhergesehene Bau- oder Planungskostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien,
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen,
- Bei Immobilieninvestitionen im Ausland können sich Risiken aus der Belegenheit und aus der Finanzierung der Immobilien ergeben (z.B. abweichende Rechts – und Steuersysteme, Kredit- und Fremdwährungsrisiken).

Das Risiko des Sondervermögens als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Ein Immobilienfonds darf die Rücknahme der Anteile zudem befristet verweigern und aussetzen, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds ist ferner nicht durch eine Höchstanlagesumme pro Anleger begrenzt. Umfangreiche Rückgabeverlangen können daher die Liquidität des Immobilienfonds beeinträchtigen und eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile erfordern. Im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Immobilien und Immobilien-gesellschaften während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilpreis nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Eine vorübergehende Aussetzung kann überdies zu einer dauerhaften Aussetzung der Anteilrücknahme und zu einer Auflösung des Sondervermögens führen, etwa wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Immobilien nicht beschafft werden kann. Eine Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit, ggf. mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Für den Fonds besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer an den Immobilienfonds nicht realisieren kann und ihm ggf. wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder ganz verloren gehen.

Der Fonds kann Anteile an Immobilienfonds nur im Wert von bis zu 30.000 Euro je Kalenderhalbjahr und je Zielfonds zurückgeben. Darüber hinaus kann der Fonds Anteile an Immobilienfonds nur nach Einhaltung einer Mindesthaltedauer von 24 Monaten und mit 12-monatiger Rückgabefrist zurückgeben. Dies kann sich im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder

Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können bzw. dass es bei diesen zu größeren Kurschwankungen kommt.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Zeichnungen oder Rückgaben

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu ei-

nem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Falls für das Sondervermögen Anlagen in anderen Ländern getätigt werden, kann es aufgrund lokaler Feiertage in diesen Ländern zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Länder und den Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in diesen Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit und zum gewünschten Kurs bzw. Preis zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (so genannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) kann als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds eintreten, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig.

Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP sich seinerseits überschuldet und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

5. Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die „Kurzanga-

ben über steuerrechtliche Vorschriften“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für Anleger, die zu mindestens 25 Prozent am Fonds beteiligt sind

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär (d.h. direkt und nicht über seine Beteiligung am Fonds) erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihengeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist (d.h. bei einer Beteiligung des Anlegers am Fonds von mindestens 25 Prozent) und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann.

Für den Verlust eines durch die Verwahrstelle oder einen Unter-Verwahrer verwahrten Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich die Verwahrstelle verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Ver-

wahrstelle sorgfältig ausgewählt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ersatzansprüche gegen die Verwahrstelle nicht oder nicht vollständig realisiert werden können.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Sondervermögen.

6. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition des Fonds haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bereits bekannten Risikoarten wie beispielsweise Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko und können die Wesentlichkeit dieser Risiken beeinflussen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch Union Investment

a) Investitionsentscheidungen

Investitionsentscheidungen werden bei Union Investment auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses getroffen. Dabei ist auch das Prinzip der ESG Integration bei allen Investitionsentscheidungen verankert. Unter ESG Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in den fundamentalen Researchprozess wird bei Union Investment grundsätzlich über ein ESG Committee sichergestellt. Es behandelt unter anderem spezielle Unternehmen, Sektoren und Länder, die aufgrund konkreter Geschehnisse und/oder struktureller Trends unter Nachhaltigkeitsaspekten für Risiko-, Ertrags- und Bewertungsüberlegungen von besonderer Relevanz sind. Das Committee gibt bindende Investmentssignale und Empfehlungen mit Relevanz für alle betroffenen Assetklassen und alle Portfoliomanager.

b) Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsanalysten und Portfoliomanager analysieren die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken für eine entsprechende Branche bzw. Assetklasse und erweitern damit die klassische Fundamentalanalyse um finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Ergebnisse der ESG Analyse und einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren werden dokumentiert. Die Portfoliomanager von Union Investment greifen auf diese Dokumentation zu und können die Nachhaltigkeitsrisiken von Portfolios einsehen, messen und ihren Investitionsentscheidungen zu Grunde le-

gen. Um Nachhaltigkeitsrisiken zu verringern, sucht das Portfoliomanagement den konstruktiven Dialog mit den Emittenten, in die investiert wird. Ziel ist es, aktiv Einfluss auf Emittenten in Bezug auf Chancen und Risiken zu nehmen, die in Verbindung mit Nachhaltigkeitsfaktoren stehen können.

c) Auswirkungen auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben kann.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Auslagerung des Portfoliomanagements

Sofern die Portfolioverwaltung des Sondervermögens auf eine andere Gesellschaft ausgelagert wurde, finden Sie Informationen zum Umgang dieses Auslagerungsunternehmens mit Nachhaltigkeitsrisiken im Abschnitt „Weitere Auslagerungen“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts.

Besondere Risikohinweise

Besondere Risikohinweise zum Fonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Besondere Risikohinweise zum Fonds“ enthalten, sofern der Fonds solche Risiken aufweist.

Erläuterungen zum Risikoprofil des Fonds

In den Jahresberichten werden spezielle Informationen zum Sondervermögen gemäß § 300 Absatz 1 bis 3 KAGB veröffentlicht (vgl. hierzu auch Abschnitt „Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts). Detaillierte Bestimmungen zur Unterrichtung über das Risikoprofil des Fonds ergeben sich hierzu aus den Artikeln 108 und 109 der Verordnung Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung.

Ergänzend zum Vorgenannten drückt die Gesellschaft das „Risikoprofil des Investmentvermögens“ auch in den nachfolgenden Risikoklassen aus:

- Geringes Risiko,
- Mäßiges Risiko,
- Erhöhtes Risiko,
- Hohes Risiko,
- Sehr hohes Risiko bis hin zum möglichen vollständigen Kapi-

talverzehr.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist im Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ dargestellt, welcher Risikoklasse die Gesellschaft den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds zugeordnet hat.

Standard-Modell der Zuordnung zu einer Risikoklasse:

Die Zuordnung zu einer Risikoklasse erfolgt grundsätzlich auf Basis eines Modells, bei dem die Risikofaktoren eines Fonds auf der Grundlage der in dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und der in einem Fonds enthaltenen Risiken berücksichtigt werden. Hierbei werden jedoch nicht alle potenziell möglichen Risiken (siehe Abschnitt „Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) berücksichtigt, da es sich bei einigen der dargestellten Risiken um solche handelt, die nicht nur von der im Verkaufsprospekt eines Fonds beschriebenen Anlagepolitik beeinflusst werden, sondern auch anderen Faktoren ausgesetzt sind, z.B. Inflationsrisiken oder Schlüsselpersonenrisiko. Vor diesem Hintergrund werden im verwendeten Modell allein die nachfolgend aufgeführten Risiken bewertet: Aktienkursrisiko (Marktrisiko), Zinsänderungsrisiko, Corporate Risiko (Adressenausfallrisiko), Währungsrisiko, Immobilienrisiko, Commodity Risiko, Private Equity Risiko, Hedgefonds Risiko, High Yield Risiko, Emerging Markets Risiko (Länder- und Transferrisiko), Branchenrisiko (Konzentrationsrisiko), Länder- und Regionenrisiko, Leverage-Risiko (Risiko im Zusammenhang mit Derivategeschäften), Liquiditätsrisiko, Risiko eines marktgegenläufigen Verhaltens.

Für jedes Sondervermögen wird sodann analysiert, in welchem Ausmaß es den jeweiligen verwendeten Risikofaktoren ausgesetzt ist. Die Zusammenfassung dieser Ausprägungen mündet in einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens. Dabei gilt, dass je höher eine Ausprägung ausfällt, es umso wahrscheinlicher ist, dass die Wertentwicklung eines Fonds durch diesen Risikofaktor beeinflusst wird.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei einer entsprechenden Bewertung die jeweiligen Risiken unterschiedlich gewichtet werden. Die Gewichtung und Bewertung der Risiken erfolgen anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Dies bedeutet, dass sich die in einem Fonds enthaltenen Risiken tatsächlich stärker auf die Wertentwicklung des Fonds niederschlagen können, als dies durch die vorgenommene Einschätzung zum Risikoprofil zum Ausdruck gebracht wird. Dies droht insbesondere dann, wenn sich etwaige in einem Fonds enthaltene Risiken stärker niederschlagen, als dies in der Vergangenheit zu beobachten war.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vergabe einer Risikoklasse unter Berücksichtigung der Risikofaktoren nach dem zuvor beschriebenen Modell bei Fonds mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen nicht sachgerecht ist. Vor diesem Hintergrund werden Garantie- und wertgesicherte Fonds mit einem mäßigen Risiko klassifiziert. Bei anderen als Garantie- und wertgesicherten Fonds, die über bestimmte Ausstattungsmerkmale verfügen, die dazu führen, dass abweichend von dem zuvor beschriebenen Modell eine Zuordnung eines Fonds zu einer Risikoklasse erfolgt, wird die Gesellschaft bei der Zuordnung eines solchen Fonds zu seiner Risikoklasse gesondert darauf hinweisen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Risikofaktoren

als auch die Ausprägungen für jeden Risikofaktor durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die Zugehörigkeit zu einer ausgewiesenen Risikoklasse ändern kann. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich durch die neuen Marktgegebenheiten nachhaltig zeigt, dass die einzelnen Risikofaktoren anders zu gewichten oder zu bewerten sind.

Durch den Ausweis einer Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens kann daher auch keine Aussage über tatsächlich eintretende Wertverluste oder Wertzuwächse getroffen werden.

Sofern für die Zuordnung des Sondervermögens zu einer Risikoklasse nicht das zuvor beschriebene Standardmodell verwendet wird, so wird das für das Sondervermögen abweichend hiervon verwendete Modell im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ näher beschrieben.

Unterschiede zwischen dem Risikoprofil im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt

Im Basisinformationsblatt für den Fonds bzw. für dessen Anteilsklassen, welches aufgrund der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte („PRIIPs-VO“), der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 („DelVO zur PRIIPs-VO“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2268 der Kommission vom 6. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 ab 1. Januar 2023 zusätzlich zu dem Verkaufsprospekt zu erstellen ist, wird im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen“ ein Gesamtrisikoindikator ausgewiesen. Dieser Indikator umfasst eine Reihe von Risikoklassen auf einer Skala der Ziffern 1 bis 7. Allein anhand der früheren Volatilität erfolgt eine Einstufung auf dieser Skala bzw. wird in Fällen, in denen eine solche Volatilität nicht berechnet werden kann, gemäß des Anhangs II der DelVO zur PRIIPs-VO pauschal ein Gesamtrisikoindikator von 6 oder 7 vergeben. Ist keine ausreichende Anteilspreishistorie vorhanden, so ist die Volatilität anhand geeigneter Referenzwerte zu ermitteln. Der Indikator wird darüber hinaus ergänzt durch eine Beschreibung derjenigen Risiken, die wesentlich sind und nicht vom Indikator angemessen erfasst werden.

Die im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikoklasse des Sondervermögens“ ausgewiesene Einschätzung zum Risikoprofil eines Sondervermögens ist nicht vergleichbar mit dem Ausweis im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen“ des Basisinformationsblatts. Zudem können die dort angegebenen Erläuterungen zu weiteren Risiken, die die Einstufung nicht unmittelbar beeinflussen, aber trotzdem für den Fonds bzw. die jeweilige Anteilklasse von Bedeutung sein können, von den im Verkaufsprospekt angegebenen Risikohinweisen abweichen.

Wesentliche Unterschiede im Überblick:

- Im Gegensatz zu der verwendeten Skala 1 bis 7 im Basisinformationsblatt beruht die von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt vorgenommene Einstufung auf insgesamt fünf Risikoklassen.
- Standardmäßig erfolgt von der Gesellschaft eine Zuordnung zu einer Risikoklasse im Verkaufsprospekt auf Basis eines (Scoring-) Modells, bei dem bestimmte Risikofaktoren eines Fonds berücksichtigt werden. Die Gewichtung und Bewertung dieser Risiken ist unterschiedlich und erfolgt anhand einer vergangenheitsbezogenen Betrachtung. Eine vom Standard abweichende Vergabe einer Risikoklasse ist möglich, wenn diese sachgerecht ist und hierauf gesondert hingewiesen wird. Im Basisinformationsblatt wird hingegen allein auf die Volatilität abgestellt.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Erläuterung des auszuweisenden Risikoprofils im Basisinformationsblatt und im Verkaufsprospekt weichen auch die auszuweisenden Risiken inhaltlich voneinander ab.

Anlagegrundsätze, Anlagegrenzen und Anlageziel

Im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts werden die allgemeinen Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bzw. den Einsatz von Anlageinstrumenten für Gemischte Sondervermögen und für Gemischte Sondervermögen grundsätzlich geltende Anlagegrenzen dargestellt. Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts finden sich die besonderen Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen bzw. den Einsatz von Anlageinstrumenten für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Gemischte Sondervermögen sowie die Anlagegrenzen, die speziell für dieses Sondervermögen gelten.

Ferner wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlageziel“ das Ziel der Anlagepolitik des Fonds genannt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Allgemeine Regelungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen und Anlageinstrumenten

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sogenannte Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht, die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.
- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes die Abschnitte „Rücknah-

me von Anteilen und Rücknahmestelle“ sowie „Beschränkung der Anteilrücknahme“ bzw. „Aussetzung der Anteilrücknahme“).

- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere im vorgenannten Sinn dürfen für den Fonds auch Rechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes,

einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer oder mehrerer börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht oder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen) basiert. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder

an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe vorgenannte Nummern 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von den in Nummer 3 genannten Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates,
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,
 müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.
- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine

Benotung mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

- Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.

Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 und 6 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte, geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie für Bankguthaben

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des Fonds erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, wenn dies in den besonderen Anlagebedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller 40 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigt. Die Aussteller von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse:

Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds anlegen in

- a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR vor dem 8. Juli 2022 aus-

gegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,

- b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. In Pension genommene Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Anlagegrenzen für öffentliche Aussteller:

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Aussteller darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Ausstellern zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Kombination von Anlagegrenzen:

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,
- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.

Bei besonderen öffentlichen Ausstellern (siehe in diesem Abschnitt „Anlagegrenzen für öffentliche Aussteller“) darf eine Kombination der im vorherigen Satz genannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten:

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Weitere Vermögensgegenstände und deren Anlagegrenzen

Sonstige Anlageinstrumente:

Bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds darf die Gesellschaft insgesamt in folgende sonstige Vermögensgegenstände („Sonstige Anlageinstrumente“) anlegen:

- Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, jedoch grundsätzlich die Kriterien für Wertpapiere erfüllen. Abweichend von den gehandelten bzw. zugelassenen Wertpapieren muss die verlässliche Bewertung für diese Wertpapiere in Form einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Bewertung verfügbar sein, die aus Informationen des Emittenten oder aus einer kompetenten Finanzanalyse abgeleitet wird. Angemessene Information über das nicht zugelassene bzw. nicht einbezogene Wertpapier oder gegebenenfalls das zugehörige, d.h. das in dem Wertpapier verbriefte Portfolio, muss in Form einer regelmäßigen und exakten Information für den Fonds verfügbar sein.
- Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den oben genannten Anforderungen genügen, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen) basiert. Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat.
- Aktien aus Neuemissionen, wenn nach deren Ausgabebedingungen
 - a) deren Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder deren Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, oder
 - b) deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und

sofern die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erfolgt.

- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für den Fonds mindestens zweimal abgetreten werden können und von einer der folgenden Einrichtungen gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, der EU oder einem Mitgliedstaat der OECD,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der EU oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den EWR, sofern die Forderung nach der Verordnung über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in derselben Weise behandelt werden kann wie eine Forderung an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Regionalregierung oder die Gebietskörperschaft ansässig ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR,
 - d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zum Handel zugelassen sind oder die an einem sonstigen geregelten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
 - e) anderen Schuldndern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Allgemeine Ausschlusskriterien für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Von der Gesellschaft wurden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt. Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen grundsätzlich ausgeschlossen, die

- kontroverse Geschäftspraktiken wie gravierende Verstöße gegen die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verfolgen oder
- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen aufweisen oder
- regelmäßig Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle aufweisen.

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen vom Erwerb ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Teersand
- Atomwaffen/-systeme. Ein Investment ist möglich, sofern der Umsatz eines Unternehmens im Geschäftsfeld „Atomwaffen/-systeme“ bis zu 5 Prozent des Umsatzes beträgt und die Geschäftstätigkeit zumindest indirekt im Auftrag eines NATO-Mitgliedstaats, der über Atomwaffen verfügt, erfolgt.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unterneh-

men, die mehr als 25 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle bei ungenügender Klimastrategie erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Diese dürfen erworben werden, wenn

- deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds)

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Green Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Genügend ist die Klimastrategie der Unternehmen grundsätzlich nur dann, wenn

- a) die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird,
- b) angabegemäß die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet werden soll und
- c) Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Steuerliche Anlagequoten

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktienfonds oder einen Mischfonds handelt, finden Sie Angaben zu den steuerlichen Anlagequoten im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Investmentanteile an OGAW und Gemischten Sondervermögen

Die Gesellschaft darf in Anteile an OGAW-Sondervermögen und Gemischten Sondervermögen (jeweils auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („OGAW-Zielfonds“ bzw. „Gemischte Zielfonds“) anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen und Sonstige Anlageinstrumente erwerben oder halten.

Die OGAW- und Gemischten Zielfonds dürfen nach ihren Anlagebedingungen oder ihrer Satzung höchstens bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Anteile an anderen offenen Investmentver-

mögen investieren. Diese Beschränkung gilt nicht für Gemischte Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren.

Für Anteile an Gemischten Zielfonds gelten darüber hinaus folgende Anforderungen:

- Der Zielfonds muss nach Rechtsvorschriften zugelassen worden sein, die ihn einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen, und es muss eine ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen der BaFin und der Aufsichtsbehörde des Zielfonds bestehen.
- Das Schutzniveau der Anleger muss gleichwertig zu dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW sein, insbesondere im Hinblick auf die Trennung und Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und -gewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten.
- Die Geschäftstätigkeit des Zielfonds muss Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten sein und den Anlegern erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Der Zielfonds muss ein offener Publikumsfonds sein, bei dem die Anzahl der Anteile nicht zahlenmäßig begrenzt ist und die Anleger ein Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

In Anteile an einem einzigen OGAW- oder Gemischten Zielfonds dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines OGAW- oder Gemischten Zielfonds erwerben.

Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens ferner in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen (auch in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital) sowie in vergleichbaren offenen ausländischen Investmentvermögen („Sonstige Zielfonds“) anlegen. Diese können ihrerseits Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben. Diese können zudem kurzfristige Kredite bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt. Die mit einer Kreditaufnahme verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Risikohinweise - Risiko durch Finanzierungsliquidität“ dargestellt.

Vergleichbare ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden oder die Funktion der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen wird. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Die Gesellschaft darf für den Fonds Anteile an Sonstigen Zielfonds nur erwerben, soweit diese nach ihren Anlagebedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investment-

vermögen anlegen dürfen. Diese Beschränkung gilt nicht für Sonstige Zielfonds, die ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und bestimmte Wertpapiere mit hoher Liquidität investieren. Die Gesellschaft darf für den Fonds nicht in mehr als zwei Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

Der Erwerb entsprechender Zielfonds richtet sich nach den Anlagebestimmungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Anteile und Aktien besteht nicht. Der Umfang, in dem die Zielfonds Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen und/oder Derivate einsetzen, muss nach den jeweiligen Anlagebeschränkungen beschränkt sein. Mit dem Erwerb solcher Zielfonds gehen entsprechende Risiken einher (siehe hierzu „Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen“ im Abschnitt „Risikohinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts). Die zulässige Höhe des Erwerbs von entsprechenden Zielfonds kann dabei vollständig auch nur durch Anteile oder Aktien abgedeckt werden. Die Gesellschaft erwirbt entsprechende Anteile und Aktien, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Es können dabei vollumfänglich entsprechende ausländische Anteile bzw. Aktien aufgenommen werden.

Hinsichtlich der für die Anlage der vorgenannten Zielfonds maßgeblichen Personen beurteilt die Gesellschaft, ob die betreffende Geschäftsleitung über eine fachliche Eignung im Hinblick die Verwaltung des Zielfonds sowie über entsprechende praktische Erfahrungen verfügt. Ferner sollen nur solche Zielfonds erworben werden, nach deren vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich eine bewertungstägliche Rücknahme und Auszahlung vorgesehen ist.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines Sonstigen Zielfonds erwerben. Darüber hinaus darf die Gesellschaft in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Anteile an Immobilienfonds

Soweit die Gesellschaft für das Sondervermögen am 21. Juli 2013 Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach § 66 InvG und/oder Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen Investmentvermögen („Immobilienfonds“) im Bestand gehalten hat, darf sie diese ohne zeitliche Begrenzung weiter halten: Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, wann diese Vermögensgegenstände veräußert werden. Ein Zukauf derartiger Zielfonds ist jedoch unzulässig.

Sofern Anteile an **Immobilien-Sondervermögen** gehalten werden, sehen deren Anlagebedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vor: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke und andere Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie Nießbrauchsrechte an Grundstücken.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Es dürfen auch

Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen gehalten werden. Die Gesellschaft darf auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen halten, die zu mehr als 10 Prozent in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren, die ihrerseits in liquide Mittel investieren.

Mit dem Halten von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen können besondere Risiken verbunden sein (vgl. Abschnitt „Risiko-hinweise“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte mit Derivaten tätigen. Ausführungen zu den hierfür geltenden Regelungen und zum gewählten Ansatz für den Derivate-einsatz finden sich im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Rechnung des Fonds Darlehensgeschäfte abzuschließen. Die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte (Darlehensnehmer) übertragen werden („Wertpapier-Darlehen“ genannt).

Dritte in diesem Sinne sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Darlehensnehmer ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Wertpapier-Darlehen werden von der Gesellschaft abgeschlossen, um für das Sondervermögen durch die vom Darlehensnehmer zu zahlende Vergütung zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 60 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Gesellschaft ist jederzeit zur Kündigung von Wertpapier-Darlehensgeschäften berechtigt. Beim Abschluss eines Wertpapier-Darlehensgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen Darlehensnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung auf den Darlehensnehmer ist es, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Dies erfolgt durch eine vom Darlehensnehmer veranlasste Geldzahlung oder durch Abtretung von Guthaben oder durch Übereignung von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände wer-

den nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Die Gesellschaft kann sich eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen bedienen. Bei Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über organisierte Systeme dürfen die an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Fonds übersteigen.

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die Erträge aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen. Die Gesellschaft erhält nach den besonderen Anlagebedingungen eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte abzuschließen. Sie darf dabei für Rechnung des Fonds Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, deren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind, liegt mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl dieser Institute ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Die Gesellschaft kann sowohl Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile des Fonds gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (einfaches Pensionsgeschäft), als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen in Pension nehmen (umgekehrtes Pensionsgeschäft). Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen im Wege des Pensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 40 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand von Pensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, das Pensionsgeschäft jederzeit zu kündigen; dies gilt nicht für Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche. Bei Kündigung eines einfachen Pensionsgeschäfts ist die Gesellschaft berechtigt, die in Pension gegebenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zurückzufordern. Die Kündigung eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann entweder die Rückerstattung des vollen Geldbetrags oder des angelaufenen Geldbetrags in Höhe des aktuellen Marktwertes zur Folge haben. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen oder den Geldbetrag samt Zinsen zurückzuzahlen.

In Pension gegebene Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Pensionsnehmers verwahrt. Die Verwahrung von in Pension genommenen Vermögensgegenständen erfolgt bei der Verwahrstelle des Fonds.

Pensionsgeschäfte werden getätigt, um für den Fonds zusätzliche Erträge zu erzielen (umgekehrtes Pensionsgeschäft) oder um zeitweise zusätzliche Liquidität im Fonds zu schaffen (einfaches Pensionsgeschäft).

Die Erträge fließen dem Fonds zu, wobei die Gesellschaft nach den Besonderen Anlagebedingungen eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften erhält (vgl. hierzu auch den Abschnitt „Kosten“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Abschlusses von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

In Fällen, in denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten erhält, werden stets die nachstehenden Kriterien erfüllt:

1. Die gestellten Sicherheiten bestehen aus Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches erworben werden dürfen. Zu diesen Sicherheiten zählen insbesondere Staatsanleihen, Aktien, Anleihen von Organisationen wie beispielsweise dem Internationalen Währungsfonds, Unternehmensanleihen, Pfandbriefe, Geldmarktinstrumente im Sinne von § 194 KAGB und Wandelschuldverschreibungen. Die Restlaufzeit solcher Sicherheiten ist nicht beschränkt.
2. Die gestellten Sicherheiten sind hochliquide; Vermögensgegenstände, die keine Barmittel sind, gelten als hochliquide, wenn sie kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrunde gelegten Preis veräußert werden können und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden.
3. Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt börsentäglich. Soweit der Marktwert der von einem Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags für das Kontrahentenrisiko abgezogen wird, erfolgt dies unter Berücksichtigung hinreichender Sicherheitsmargenabschläge (Haircuts). Basierend darauf erfolgt im Fall der Unterdeckung täglich eine Nachschussforderung.
4. Die gestellten Sicherheiten müssen von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität ausgegeben worden sein. Erforderlichenfalls werden weitere Bewertungsabschläge gemäß der bestehenden Haircut-Strategie vorgenommen, sofern nicht die höchste Bonität vorliegt und die Preise volatil sind.
5. Die gestellten Sicherheiten dürfen nicht von einem Emittenten ausgegeben werden, der selbst Vertragspartner oder ein konzernangehöriges Unternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs ist.
6. Die gestellten Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen risikodiversifiziert. Von einer angemessenen Diversifizierung wird im Hinblick auf die Konzentration pro Emittent ausgegangen, wenn der Wert der gestellten Sicherheiten desselben Emittenten 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Gestellte Sicherheiten desselben Emittenten aus verschiedenen Geschäften sind zu aggregieren; ihr Gesamtwert darf 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
7. Von der vorstehend beschriebenen Beschränkung darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens abweichen, wenn das Sondervermögen durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besichert ist, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Das Sondervermögen wird in diesem Fall Sicherheiten in Form von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten. Der Wert der Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einer Emission wird dabei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Eine Beschränkung auf bestimmte Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als Sicherheit für mehr als 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens entgegengenommen werden können, besteht nicht. Korrelationsaspekte finden bei der Sicherheitenstrategie keine Berücksichtigung.
8. Alle gestellten Sicherheiten dürfen keinen wesentlichen operationellen Risiken oder Rechtsrisiken im Hinblick auf ihre Verwaltung und Verwahrung unterliegen.
9. Die gestellten Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt sind, sofern sie nicht übertragen wurden. Als Sicherheiten übertragene Wertpapiere müssen bei der Verwahrstelle des Fonds verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können diese auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.
10. Die gestellten Sicherheiten können durch die Gesellschaft ohne Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers überprüft werden.
11. Alle gestellten Sicherheiten können für das Sondervermögen unverzüglich verwertet werden und
12. alle gestellten Sicherheiten unterliegen rechtlichen Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Sicherungsgebers.

Umfang der Besicherung

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden in vollem Umfang besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Darlehens-

nehmer darf den Sicherungswert zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten.

Im Übrigen müssen OTC-Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Haircut-Strategie

Soweit ein Kontrahent im Zusammenhang mit OTC-Derivaten Sicherheiten zu stellen hat, findet auf so gestellte Sicherheiten ein prozentualer Abschlag vom aktuellen Marktwert statt („Haircut“). Die Haircuts werden mit dem Kontrahenten im Einklang mit der von der Gesellschaft unterhaltenen Haircut-Strategie vereinbart. Bei der Festlegung der Haircuts im Rahmen der Haircut-Strategie berücksichtigt die Gesellschaft die Arten der gestellten Sicherheiten (sogenannte Assetklassen) und die instrumentenspezifischen Eigenschaften der erhaltenen Vermögenswerte, insbesondere die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Preisvolatilität. Vorstehendes gilt grundsätzlich auch für Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte.

Bei der Berechnung der Auslastung des maximal zulässigen Kontrahentenrisikos dürfen im Rahmen der Besicherung von Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften die Marktwerte der von dem Vertragspartner gestellten Sicherheiten unter Berücksichtigung hinreichender Haircuts abgezogen werden.

Die schriftlich verfasste Haircut-Strategie wird von der Gesellschaft regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

Nimmt die Gesellschaft für das Sondervermögen mehr als 30 Prozent seiner Vermögenswerte als Sicherheiten entgegen, werden zusätzlich angemessene Stresstests gemäß der Stressteststrategie durchgeführt. Es werden sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt, damit das Liquiditätsrisiko bewertet werden kann, welches mit den für das Sondervermögen erhaltenen Sicherheiten verbunden ist.

Anlage von Sicherheiten sowie die damit verbundenen Risiken

Bankguthaben:

Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden in der Währung des Guthabens auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bei anderen Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterhalten oder in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind, in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den Richtlinien, die von der Aufsichtsbehörde auf Grundlage von § 4 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches erlassen worden sind, oder im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet, angelegt.

Die Wiederanlage von Sicherheiten in die vorgenannten Schuldverschreibungen sowie in kurzlaufende Geldmarktfonds geht mit dem Risiko von Kursverlusten einher. Kursverluste der Schuldverschreibungen können insbesondere durch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten entstehen.

Hinsichtlich Bankguthaben, die bei einem Kreditinstitut in einem Sperrkonto gehalten werden, besteht im Fall der Insolvenz des kontoführenden Kreditinstituts grundsätzlich ein Verlustrisiko. Durch die von der Gesellschaft zu beachtende Diversifikationsvorgabe kann je insolventem Kreditinstitut der Verlust maximal 20 Prozent des Nettoinventarwerts des Sondervermögens ausmachen. Soweit das kontoführende Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken ist, ist das dort verwahrte Kontoguthaben vollständig über die von der vorgenannten Sicherungseinrichtung abgegebenen Institutsgarantie vor Verlusten geschützt.

Bei umgekehrten Pensionsgeschäften besteht das Risiko, dass bis zum Zeitpunkt des Rückkaufs des Pensionspapiers Marktbewegungen dazu führen, dass der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis nicht mehr dem Wert der Pensionspapiere entspricht. Das Sondervermögen trägt dann ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Differenz, wenn der Wert der in Pension gegebenen Wertpapiere über den von ihm vereinnahmten Kaufpreis steigt.

Andere Sicherheiten:

Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden nicht wiederverwendet, insbesondere nicht veräußert, übertragen, verpfändet oder investiert.

Risiken von Sicherheiten:

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement der Gesellschaft identifiziert, bewertet und gesteuert.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Regeln für die Vermögensbewertung

Allgemeine Bewertungsregeln

1. Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstän-

de“ nichts anderes angegeben ist. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, die an mehreren Börsen notiert sind, i.d.R. der Heimat-Börsenplatz bzw. der Börsenplatz mit der höchsten Liquidität herangezogen wird. Insofern wird bspw. bei inländischen Aktien i.d.R. auf die Xetra-Schlusskurse abgestellt.

2. Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer bzw. marktgerechter Kurs verfügbar ist, werden grundsätzlich zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nichts anderes angegeben ist. In Ausnahmefällen wird der Verkehrswert auf Basis hinreichend plausibilisierter Informationen von einem Emittenten, Kontrahenten oder sonstigen Dritten ermittelt.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

1. Die zum Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.
2. Das Vorgenannte gilt auch für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens gehandelten Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.
3. Bankguthaben werden grundsätzlich zu Ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.
4. Anteile an Investmentvermögen werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen und unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.
5. Für Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehensgeschäften ist der jeweilige Rückzahlungswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere maßgebend.
6. Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des WM/Reuters-Fixing um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) ermittelten Devisenkurs der Währung taggleich in Euro umgerechnet. Börsengehandelte Futures auf Währungswechselkurse werden darüber hinaus mit dem ermittelten Kurs um 17:00 Uhr (16:00 Uhr Londoner Zeit) bewertet.
7. Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern ein

entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt. Dabei wird im Einzelfalle festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt. Festgelder ohne jederzeitige Kündbarkeit werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

Von den allgemeinen und besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse der Anleger für erforderlich hält. Bei Unregelmäßigkeiten in der Kursversorgung, z.B. aufgrund besonderer Marktereignisse, tritt ein Pricing Committee zusammen, in welchem die Geschäftsführung der Gesellschaft vertreten ist, und entscheidet über die anzuwendenden Bewertungsverfahren.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunden verbrieft.

Diese Sammelurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können über die Union Investment Service Bank AG, bei der Verwahrstelle (Ausgabestelle) und bei den am Schluss des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen erworben werden. Sofern die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben oder gehalten werden dürfen, finden Sie Angaben hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ und/oder im Abschnitt „Anteilklassen“.

Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts erläutert. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen. In diesem Falle können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Sofern für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen bzw. für einzelne Anteilklassen ein Ausgabeaufschlag festgelegt worden ist, sind Angaben hierzu im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten“ enthalten.

Wenn die Gesellschaft für den Erwerb von Anteilen eine Mindestanlagesumme festgelegt hat, sind Angaben hierzu im Besonde-

ren Teil dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Vertrieb und Mindestanlagesumme“ zu finden.

Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle

Die Anleger können unabhängig von einer Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Anteilrücknahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) oder vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts) hat. Die Gesellschaft ist in diesem Fall verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages entspricht, zurückzunehmen. Rücknahmeaufträge sind bei der Verwahrstelle, bei den am Schluss des Verkaufsprospekts genannten Vertriebs- und Zahlstellen oder bei Verwahrung im UnionDepot über die Union Investment Service Bank AG zu stellen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Die Gesellschaft informiert den am Erwerb eines Anteils des Fonds Interessierten sowie alle bestehenden Anteilinhaber, ob dieser in erwähnenswerter Höhe in Zielfondsanteile investiert ist, die ihrerseits die Rücknahme der Anteile ausgesetzt haben. Entsprechende Informationen sind bei Union Investment, Tel.: 069 58998-6060, E-Mail: service@union-investment.de in elektronischer oder schriftlicher Form erhältlich oder können der Homepage der Gesellschaft im Internet unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden. Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts eine Kontaktstelle ausgewiesen ist, können Sie diese Informationen zusätzlich unter der dort angegebenen Telefon- und Faxnummer erhalten.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinanderfolgende Arbeitstage beschränken, wenn die an einem Wertermittlungstag auszuführenden Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag einen vorab festgelegten Schwellenwert erreichen. Der Schwellenwert ist in den Besonderen Anlagebedingungen als prozentualer Anteil des Nettoinventarwertes des Sondervermögens festgelegt und wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag“ ausgewiesen. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den

Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet an jedem Abrechnungstichtag, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaft kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Besonderer Auftragseingang“ keine anderweitige Regelung zum Orderannahmeschluss enthalten ist, gilt die nachfolgende Regelung zum Orderannahmeschluss:

Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag gemäß § 18 Absatz 4 der AABen eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.

Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden zu dem für den folgenden Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Ban-

kenplatz Frankfurt am Main) nach diesem folgenden Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.

Bestätigungen über die Ausführung von Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträgen sowie weitere Informationen über den Status der Auftragsausführung werden, bei Verwahrung im Union-Depot durch die Union Investment Service Bank AG, oder, sofern die Anteile bei anderen Stellen verwahrt werden, durch die jeweilige depotführende Stelle erteilt.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnliche Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Gesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Sondervermögen, deren Anteile für den Fonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Im Falle der Aussetzung der Anteilrücknahme können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung und Verschmelzung des Fonds“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts).

Union Investment unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen:

Unter Berücksichtigung der im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Anlagegrundsätze“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Das Liquiditätsprofil eines Fonds ist bestimmt durch dessen Struktur

hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur des Fonds. Das Liquiditätsprofil des Fonds ergibt sich somit aus der Gesamtheit dieser Informationen. Im Hinblick auf die Vermögenswerte und Verpflichtungen des Fonds basiert das Liquiditätsprofil des Fonds dabei auf der Liquiditätseinschätzung der einzelnen Anlageinstrumente und ihrem Anteil im Portfolio. Hierfür werden für jedes Anlageinstrument verschiedene Faktoren wie beispielsweise Börsenumsätze oder Instrumentenkategorie sowie gegebenenfalls qualitative Einschätzungen berücksichtigt.

Die Gesellschaft hat die im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle“ dargestellten Rücknahmegrundsätze festgelegt.

Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken auf Ebene des Fonds in einem mehrstufigen Prozess. Hierbei erfolgt eine Generierung von Liquiditätsinformationen sowohl für die zugrundeliegenden Anlageinstrumente im Fonds als auch für Mittelzu- und Mittelabflüsse. Neben einer laufenden Überwachung der Liquiditätssituation anhand von Kennzahlen werden Szenario-basierte Simulationen durchgeführt. In diesen wird untersucht, wie sich unterschiedliche Annahmen zur Liquidität der Vermögensgegenstände im Fonds auf die Fähigkeit auswirken, simulierte Mittelabflüsse zu bedienen. Auf der Basis sowohl quantitativer als auch qualitativer Faktoren erfolgt dann eine Gesamteinschätzung des Liquiditätsrisikos des Fonds.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft legt für den Fonds adäquate Limits für die Liquidität und Illiquidität fest. Vorübergehende Schwankungen sind möglich. Die Gesellschaft trifft Liquiditätsvorkehrungen und hat ein Liquiditätsüberwachungsverfahren umgesetzt, um quantitative und qualitative Risiken von Positionen und beabsichtigten Investitionen zu bewerten, die wesentliche Auswirkungen auf das Liquiditätsprofil des Vermögenswertportfolios des Fonds haben. Diese Verfahren haben zum Gegenstand, die auf Seiten der Gesellschaft vorhandenen und permanent aktualisierten Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Liquidität der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat oder zu investieren beabsichtigt, einschließlich gegebenenfalls in Bezug auf das Handelsvolumen und die Preissensitivität und je nach Fall auf die Spreads einzelner Vermögenswerte unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen, umzusetzen.

Die Gesellschaft führt regelmäßig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, derzeit mindestens einmal jährlich, Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie gegebenenfalls Informationen insbesondere in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie atypische Rücknahmeforderungen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich der Auswirkungen von Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kre-

ditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts in den Abschnitten „Anteile“, „Ausgabe von Anteilen und Ausgabestelle“, „Rücknahme von Anteilen und Rücknahmestelle“, „Beschränkung der Anteilrücknahme“ sowie „Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risiko der Beschränkung der Anteilrücknahme“, „Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Zur Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit dem Liquiditätsmanagement bzw. zu besonderen Regelungen bei schwer liquidierbaren Vermögensgegenständen vgl. Abschnitt „Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft hat die Anteile des Sondervermögens nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft in organisierten Märkten gehandelt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft behandelt die Anleger des Fonds „fair“. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft eine faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe die Abschnitte „Abrechnung bei Anteilausgabe und Anteilrücknahme, Bestätigung über die Auftragsausführung“ sowie „Liquiditätsmanagement“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Ermittlung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises der Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle den Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände

abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Sofern bei dem Fonds Anteilklassen gebildet wurden, wird der Anteilwert für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die ggf. anfallenden Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festgesetzten Rücknahmeabschlags.

Angaben zu den Ausgabekosten und zu einem gegebenenfalls erhobenen Rücknahmeabschlag sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten“ enthalten.

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden für folgende Tage (Wertermittlungstage) ermittelt: Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt am Main, Hessen, und außer am 24. und 31. Dezember. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Wertermittlungstage sind.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts näher erläutert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden regelmäßig auf der Homepage von Union Investment im Internet unter privatkunden.union-investment.de veröffentlicht. Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts eine Kontaktstelle ausgewiesen ist, hat die Gesellschaft die Möglichkeit, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. den Nettoinventarwert je Anteil zusätzlich auf einer ggf. dort genannten Homepage der Kontaktstelle zu veröffentlichen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil sind darüber hinaus bei der Verwahrstelle verfügbar und können auch in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung veröffentlicht werden.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile über die Union Investment Service Bank AG sowie durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine kalendertägliche Vergütung. Die maximale Höhe dieser Verwaltungsvergütung in Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt. Der jeweils tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Verwaltungsvergütung für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen ist ebenfalls im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Verwaltungsvergütung wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ die tatsächlich geltende Vergütung an. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Die Vergü-

tung wird am Tag des Zuflusses der jeweiligen Erträge als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung, die innerhalb eines Monats als Verbindlichkeit gebucht wird, erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach der vorstehenden Regelung berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr. Die maximale Höhe der Pauschalgebühr in Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Pauschalgebühr ist ebenfalls im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Pauschalgebühr wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
- b) bankübliche Depot-, Konto- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- e) Vergütung für Datenversorgung und -pflege;
- f) Vergütung für Berichts- und Meldewesen;
- g) Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
- h) Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung

und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist:

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren: $\frac{1}{366}$) von bis zu 0,1 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, zu unterscheiden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung für den Collateral Manager für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag:

5. Der Betrag, der dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie ggf. nach der nachstehenden Ziffer 7 Buchstabe e) als Aufwendersatz kalenderjährlich belastet werden darf, darf insgesamt eine Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Höhe dieser Höchstgrenze in Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren $\frac{1}{366}$) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens ermittelt werden, ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Erfolgsabhängige Vergütung:

6. Erfolgsabhängige Vergütung

Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung vereinbart ist, sind Regelungen zu dieser Vergütung (insbesondere zur Definition der erfolgsabhängigen Vergütung, ihrer Höhe, der Berechnung der Anteilwertentwicklung, der Abrechnungsperiode sowie zum Vergleichsindex) dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ zu entnehmen.

Weitere Aufwendungen:

7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
 - e) soweit in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt, können Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt pro Kalenderjahr anfallen, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als $\frac{1}{365}$ (in Schaltjahren: $\frac{1}{366}$) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden. Die maximale Höhe dieser Kosten in Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens ist im Abschnitt „Kosten“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.
 - f) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
 - g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis f) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme

von Investmentanteilen:

8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 196 bzw. 218 und 220 KAGB sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Weitere Hinweise:

Neben der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet. Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwunderstättungen zu.

Union Investment kann einen (auch wesentlichen) Teil des Ausgabeaufschlags – sofern er erhoben wird – und der Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe dieser Zahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Daneben kann Union Investment ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z.B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger Großbeträge langfristig investieren.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile entstehen, die im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Zusätzliche Informationen über weitere Einzelheiten der erhaltenen geldwerten Vorteile sind bei Union Investment erhältlich.

Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten und Zahlungen offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Pauschalgebühr sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat für ihre Geschäftsführer und ihre Mitarbeiter Vergütungssysteme festgelegt. Übergeordnetes Ziel der Vergütungssysteme ist es, die Leistungen der Mitarbeiter angemessen und marktgerecht zu honorieren und wirksame Leistungsanreize zu setzen. Dabei werden ausdrücklich keine Anreize gesetzt, die zum Eingehen von Risiken verleiten, die nicht mit dem Risikoprofil oder den Anlagebedingungen der von ihr verwalteten Investmentvermögen vereinbar sind und die die Gesellschaft daran hindern könnten, pflichtgemäß im besten Interesse des jeweiligen Investmentvermögens zu handeln. Die Vergütungssysteme sind so ausgestaltet, dass sie den jeweils gültigen regulatorischen Vorschriften entsprechen.

In der Gesellschaft kommen Vergütungssysteme zur Anwendung, welche sich folgendermaßen untergliedern:

1. Tarif-Vergütungssystem
2. Außertarifliches Vergütungssystem für Nicht-Risikoträger
3. Außertarifliches Vergütungssystem für Risikoträger

Es wurde darüber hinaus ein Vergütungsausschuss eingerichtet,

der über die Vergütungsregelungen und –praxis sowie über die für das Management der Risiken geschaffenen Anreize zu urteilen hat.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter privatkunden.union-investment.de/verguetungspolitik veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Investiert der Fonds in andere Investmentvermögen, kann für diese eine Verwaltungsvergütung anfallen. Darüber hinaus können diese gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Vergütung erheben. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann einen beträchtlichen Teil der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds ausmachen. Eine solche erfolgsabhängige Vergütung kann im Einzelfall auch anfallen, wenn die absolute Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Daneben kann der Zielfonds mit Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen belastet werden, die den Wert des Zielfondsvermögens mindern. Die für den Zielfonds anfallenden Kosten können im Einzelfall über den marktüblichen Kosten liegen. Sie vermindern den Nettoinventarwert des Fonds und fallen auch bei einer negativen Wertentwicklung des Zielfonds an.

Weitergehende Erläuterungen zur Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Zielfondsanteile sind im Abschnitt „Kosten“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts zu finden.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zielfondsanteilen sind üblicherweise mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Fonds Gebühren, Kosten, Provisionen, Steuern, Vergütungen und sonstige Aufwendungen zu tragen, wenn für den Fonds Zielfondsanteile erworben werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um:

- eine Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens;
- eine Vergütung der Verwahrstelle;
- Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für den Vertrieb;

- Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der Union Investment durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes ist im Abschnitt „Geschäftsjahr und Ertragsverwendung“ dargestellt, ob es sich bei dem Sondervermögen um ein ausschüttendes oder thesaurierendes Sondervermögen bzw. bei der jeweiligen Anteilklasse um eine ausschüttende oder thesaurierende Anteilklasse handelt.

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form ei-

ner Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Fonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Entsprechend kann auch bezüglich einer Anteilklasse eines Sondervermögens verfahren werden. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Gesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten wird an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird,

bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden. Ist das andere Investmentvermögen ein OGAW, muss es auch nach der Übertragung die Anforderungen an einen OGAW erfüllen, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungsstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungsstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder soweit möglich, ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, welches ebenfalls von Union Investment oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungsstichtag mittels dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist auch zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden, zu übermitteln. Zwischen der Übermittlung der Verschmelzungsinformationen und dem Fristablauf für einen Antrag auf Rücknahme oder gegebenenfalls Umtausch der Anteile muss ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen liegen.

Am Übertragungsstichtag werden die Nettoinventarwerte des übernehmenden Investmentvermögens und des übertragenden Fonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des übertragenden Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungsstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des übertragenden Fonds bis zu 10 Prozent des

Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der übertragende Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerungen

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit hat die Gesellschaft einzelne Tätigkeiten und Aufgaben an gruppenzugehörige und -externe Unternehmen ausgelagert. Nachfolgend sind die erfolgten Auslagerungen sowie die sich aus dieser Aufgabenübertragung womöglich ergebenden Interessenkonflikte aufgeführt.

Im Falle der Auslagerung des Portfoliomanagements oder weiterer für den Fonds spezifischer Tätigkeiten werden diese im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts unter dem Abschnitt „Weitere Auslagerungen“ dargestellt.

Auslagerungen an gruppeninterne Unternehmen

Im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation sind verschiedene Funktionen und Tätigkeiten der Gesellschaft auf andere Gesellschaften der Union Investment Gruppe, die sich im mehrheitlichen Besitz der Gruppe befinden, ausgelagert worden:

- Die Aufgaben Personalangelegenheiten, Recht, Compliance, Geldwäsche, Datenschutz und Betrugsprävention, Informationssicherheitsmanagement und Betriebskontinuitätsmanagement, Rechnungswesen und Revision sowie Unterstützung bei den Themen Risikomanagement inklusive Datenqualitätsmanagement, Controlling und Digitalisierung wurden an die Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Das Marketing und Produktmanagement für institutionelle Fonds, die Unterstützung bei der Produktweiterentwicklung und -pflege sowie die Erbringung von Engagement-Leistungen und die Durchführung von Nachhaltigkeitscreenings wurden an die Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Der Bezug von IT-Dienstleistungen wurde an die Union Investment Services & IT GmbH, Frankfurt am Main, ausgelagert. Dies betrifft den Netz-, PC- und Telekommunikationsbetrieb, den Betrieb von Systemen für das Rechnungswesen, von Personalinformations- und Unternehmenssteuerungssystemen sowie den Betrieb der Anwendungen des Investment-, Fondsbuchhaltungs- und Marktbearbeitungsprozesses sowie deren Unterstützungsprozesse. Zudem wurden das Fondsrisikocontrolling, die Performanceanalyse, Handelskontrolle und Anlagegrenzprüfung sowie die Fondsbuchhaltung, -

reporting, -rechnungsführung, Daten- und Ordermanagement, Collateral Desk sowie Business Services an die Union Investment Services & IT GmbH ausgelagert.

- Die Provisionsermittlung und Zahlung an Vermittler im Ausland und im nicht genossenschaftlichen Bereich in Deutschland sowie die Pflege der Fondsstammdaten wurden an die Attrax Financial Services S.A., Luxemburg, ausgelagert.
- Die Koordination für den Vertrieb der Fonds im Ausland und das Lagerstellenmanagement wurde an die Union Investment Luxembourg S.A., Luxemburg, ausgelagert.
- Der Kundenservice sowie das Beschwerdemanagement und die Provisionsermittlung und Zahlung an Vermittler im genossenschaftlichen Bereich in Deutschland wurden an die Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main, ausgelagert.
- Sofern der Fonds in Österreich zum Vertrieb zugelassen ist, wurde das Marketing für Privatkunden an Union Investment Austria GmbH, Wien, ausgelagert.

Aus den vorgenannten Auslagerungen könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

- Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.
- Das beauftragte Unternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen innerhalb einer Finanzgruppe. Aufgrund der Beauftragung eines „Gruppenunternehmens“ besteht die Möglichkeit, dass der Beauftragte durch die Gruppenzugehörigkeit bei der Wahrnehmung der ausgelagerten Tätigkeit einer konfliktbehafteten Einflussnahme ausgesetzt ist oder eine solche auf die der Gruppe angehörige Gesellschaft oder auf die Anleger ausüben kann, die zu Lasten der Interessen der Gesellschaft oder der Anleger gehen könnte.

Maßnahmen der Gesellschaft:

- Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Auslagerung an gruppenfremde Unternehmen

Folgende Auslagerung ist auf Unternehmen außerhalb der Union Investment Gruppe vorgenommen worden:

- Die Erbringung der Dienstleistung Collateral Management für Wertpapier-Darlehensgeschäfte sowie die Erbringung der Dienstleistung Collateral Management zur Erfüllung von Pflichten gemäß der Verordnung EU 648/2012 (EMIR) wurde ausgelagert an die State Street Bank International GmbH, München.

Aus der vorgenannten Auslagerung könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mehrmandanten-

dienstleistern:

- Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds, Unternehmen oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.

Maßnahmen der Gesellschaft:

- Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können die folgend dargestellten Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers oder Fonds können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds,
- Interessen eines anderen Kunden der Gesellschaft.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von bzw. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Personen,
- wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Durchführung von Anteilgeschäften, wenn dadurch einzelne Anleger zu Lasten anderer besser gestellt werden,

- „Frequent Trading“,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Belastungen des Investmentvermögens durch unangemessene Kosten, Gebühren, Praktiken oder konfliktbehafteter Beauftragung eines Dritten,
- Auswahl eines Handelspartners bei gleichzeitigem Empfang von Soft Commissions bzw. Research in beachtlichem Umfang,
- Möglichkeit der konfliktbehafteten Vertriebsförderung durch unvollständige bzw. fehlerhafte Produktinformation,
- Interessenkonflikte durch/bei Ausübung von Stimmrechten,
- Der Bewerter der Vermögensgegenstände ist die Gesellschaft selbst,
- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anlagen wie Interessenkonflikte, die zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen, und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen sowie Konflikte im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Fonds, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds bestehen können,
- Auslagerung auf verbundene Unternehmen bzw. Mehrmandantendienstleister,
- bei Auslagerung des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements in dortigen Unternehmen,
- Ausnutzung von Insiderinformationen zu Lasten des Kunden,
- persönlicher Interessenkonflikt eines Mitarbeiters oder Organs der Gesellschaft.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung.
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel,
 - Maßnahmen zur hierarchischen und funktionalen Trennung (auch bei ausgelagerten Portfoliomanagement oder Risikomanagement),
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts,
 - Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen,
 - Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien,

- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen bzw. Zuteilung von Vermögenswerten,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten),
- Strategien, die Maßnahmen und Verfahren umfassen, die Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern bzw. regeln,
- Gesonderte Meldepflicht bzw. gesonderte Überwachung,
- Verbote,
- Verzicht auf Erbringung der konfliktbehafteten Dienstleistung.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die nachfolgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor dem Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen (aus deutscher steuerrechtlicher Sicht) inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilwert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs besteuert werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wurde), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen diese Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

1. Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttung keine Teilfreistellung anzuwenden. Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts. Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem

Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden. Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts. Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem sol-

chen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig.

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Invest-

mentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden. Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts. Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden,

wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

2. Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Steuerbefreite Anteilklasse

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfegeld leistenden ausländischen Staat. Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist. Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden. Die steuerrechtliche Befreiung von auf Fondsebene angefallenen deutschen Dividenden und Erträgen aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten entfällt, wenn der Anleger einen Nießbrauch an den Investmenterträgen eingeräumt hat oder eine sonstige Verpflichtung eingegangen ist, die Investmenterträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. In solchen Fällen besteht für den Anleger insoweit eine Pflicht zur Nachversteuerung. Das be-

deutet, dass der Anleger den Wegfall seiner Steuerbefreiung gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt anzuzeigen und Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der betreffenden Investorsträge nach zu entrichten hat. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgeben.

Sofern der Fonds eine steuerbefreite Anteilklasse gebildet hat, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt "Anteilklassen" im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient. Dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investorsträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investorsträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen mindestens 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Ka-

lenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls auf Antrag zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere steht es dem Fonds bzw. der Gesellschaft frei, die Beantragung einer solchen Erstattung von einer anlegerbezogenen Mindesthöhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts abhängig zu machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Ausschüttungen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 40

Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Vorabpauschalen in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder

Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder

Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Falls der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für eine Teilfrei-

stellung erfüllt, wird für Zwecke des Steuerabzugs einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Falls der Fonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung erfüllt, können Veräußerungsgewinne in Teilen steuerfrei sein für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind in diesem Fall generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Sofern es sich bei dem Fonds steuerlich um einen Aktien- oder Mischfonds handelt, finden Sie Angaben hierzu im Abschnitt „Steuerliche Anlagequoten“ im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Die steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und am Folgetag mit der neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden oder in bestimmten Fällen als veräußert gelten.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen

Im Anschluss an diesen Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes finden Sie eine zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen.

3. Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

4. Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

5. Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

6. Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

7. Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,² ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

8. Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute und Wertpapierinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um

in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut oder Wertpapierinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute und Wertpapierinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute und Wertpapierinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute und Wertpapierinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Jahres-/Halbjahresberichte und Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei Union Investment, den am Ende des Verkaufsprospektes genannten Vertriebs- und Zahlstellen, der Kontaktstelle – sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ausgewiesen – sowie bei der Verwahrstelle erhältlich.

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die am Schluss des Verkaufsprospektes genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen, Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschriebenen Wege bezogen werden.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Nachstehend finden Sie eine Übersicht der steuerlichen Folgen für übliche betriebliche Anlegergruppen. Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Besonderer Teil

In diesem „Besonderen Teil“ werden von den im „Allgemeinen Teil“ aufgeführten Regelungen abweichende oder darüber hinausgehende Regelungen für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Gemischte Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“ oder „Fonds“ genannt) und/oder dessen Anteilklassen im Detail aufgeführt.

Sondervermögen, Auflegungsdatum und Laufzeit

Das Sondervermögen mit der Bezeichnung UniInstitutional Stiftungsfonds ESG wurde am 15. Februar 2018 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anleger können über die Vermögensgegenstände im Sondervermögen nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Anteilklassen

Das Sondervermögen besteht aus verschiedenen Anteilklassen, das heißt die ausgegebenen Anteile verbriefen unterschiedliche Rechte, je nachdem zu welcher Klasse sie gehören. Es existieren derzeit folgende Anteilklassen:

UniInstitutional Stiftungsfonds ESG (WKN / ISIN: A2DMVH / DE000A2DMVH4), denominiert in Euro

UniInstitutional Stiftungsfonds ESG I (WKN / ISIN: A2QFXP / DE000A2QFXP9), denominiert in Euro

Diese Anteilklassen unterscheiden sich derzeit hinsichtlich der Mindestanlagesumme sowie hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen.

Anteile an der Anteilklasse UniInstitutional Stiftungsfonds ESG dürfen nur erworben und gehalten werden von

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz

1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen.

Eine Anteilklasse ist steuerbefreit, soweit die Anteile an dieser Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse ist, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse UniInstitutional Stiftungsfonds ESG entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse auszahlend. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anteilklasse UniInstitutional Stiftungsfonds ESG zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Abweichend von § 16 Absatz 1 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse UniInstitutional Stiftungsfonds ESG nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er ver-

pflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

Anteile der Anteilklasse UniInstitutional Stiftungsfonds ESG I können – unter Berücksichtigung der Vorgaben im Abschnitt „Vertrieb und Mindestanlagesumme“ des Besonderen Teils des Verkaufsprospekts – erworben werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in dem Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig; er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen des Sondervermögens können künftig jederzeit noch weitere Anteilklassen dieses Sondervermögens gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwerts einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen dieses Sondervermögens erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Verwahrstelle

Für den Fonds hat das folgende Kreditinstitut die Funktion als Verwahrstelle übernommen:

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Platz der Republik

60325 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main

gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 4.926 Millionen

Eigenmittel:

EUR 22.101 Millionen

(Stand: 31. Dezember 2024)

Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Sie ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/438.

Mögliche Interessenkonflikte aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben:

1. Die Interessen der Gesellschaft, des Fonds oder Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwahrstelle und der mit dieser verbundenen Unternehmen
 - Interessen der Mitarbeiter der Verwahrstelle
 - Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds
 - Interessen eines anderen Kunden der Verwahrstelle
 - Interessen von dritten, eventuell gruppenangehörigen Unternehmen, auf die Verwahraufgaben ausgelagert wurden
2. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Verwahrstellenfunktion oder als Unterverwahrer für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften
 - die Auswahl und Überwachung der national und/oder international tätigen Unternehmen, welchen sie in den jeweiligen Ländern Verwahraufgaben für das Sondervermögen überträgt
 - die Erbringung von Bankgeschäft oder Wertpapierdienstleistungen für Privatkunden sowie andere professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien, insbesondere andere Kreditinstitute, unter anderem
 - das Einlagengeschäft,
 - das Kreditgeschäft,
 - das Garantiegeschäft,
 - das Finanzkommissionsgeschäft,
 - das Depotgeschäft,
 - der Eigenhandel mit Finanzinstrumenten,
 - die Anlage- und Abschlussvermittlung von Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren,
 - die Anlageberatung,
 - die Emission und Platzierung von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten
 - die Wahrnehmung von Rechten aus der bestehenden qualifizierten Beteiligung an der Gesellschaft,
 - die Ausübung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Möglichkeiten aus Beteiligungen an Tochterunternehmen oder sonstigen Beteiligungen, an denen die Verwahrstelle mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals hält.
 3. Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwahrstelle folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offen zu legen:
 - Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen;
 - Vorschriften zu Organisation und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - Verpflichtung der Mitarbeiter der DZ BANK AG durch Organisations- und Arbeitsanweisungen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Einhaltung des Insider- und Marktmissbrauchsrechts) sowie entsprechende Überwachungsmaßnahmen;

- sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter der DZ BANK AG;
- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Einhaltung der Verbote personeller Verflechtungen zwischen Verwahrstelle und der Gesellschaft bei der Besetzung von Aufsichtsfunktionen und Leitungsorganen;
- Auswahl und Überwachung von Unterverwahrern nach geltenden Vorschriften;
- Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Regeln und Verfahren für Vergütungen von Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane;
- Verzicht auf die Erbringung von konkret konfliktbehafteten Dienstleistungen;
- die regelmäßige Information der Gesellschaft über die ergriffenen Vorkehrungen und Veränderungen.

Unterverwahrung

Die folgenden Informationen hat die Gesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Gesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Von den gesetzlichen Aufgaben der Verwahrstelle darf nur die Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens selbst auf Unterverwahrer ausgelagert werden. Diese dürfen mit Zustimmung der Verwahrstelle ihrerseits weitere Unterverwahrer einsetzen. Die Verwahrstelle hat insbesondere die Deutsche WertpapierService Bank AG, Postfach 90 01 39, 60441 Frankfurt am Main, (dwpbank) mit Aufgaben der Unterverwahrung beauftragt. Zur dwpbank besteht eine enge Verbindung der Verwahrstelle in Form von 50 Prozent der Stimmrechte und des Kapitals.

Hinsichtlich der Auswahl weiterer Unterverwahrer hat sich die Verwahrstelle geeignete Kontroll-, Zustimmungs- und Widerspruchsrechte gegenüber ihrem unmittelbaren Unterverwahrer vorbehalten.

Die nachfolgend aufgeführte Liste stellt Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt oder von der dwpbank für die Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds in Anspruch genommen werden können:

- Attrax Financial Services S.A., Luxemburg
- BNP Paribas S.A., Sucursal en Espana
- BNP Paribas S.A., Frankreich
- BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland
- Clearstream Banking AG, Frankfurt
- Clearstream Banking S.A., Luxemburg
- Euroclear S.A./ N.V., Brüssel
- HSBC Bank plc, London
- HSBC Corp. Ltd., Hong Kong

- Raiffeisen Bank International AG, Wien
- The Bank of New York Mellon SA/NV, Brüssel

Von den zuvor aufgeführten Unterverwahrern können jedoch nur Unterverwahrer mit Sitz in denjenigen Ländern ausgewählt werden, in die der Fonds nach seinen Anlagebedingungen investieren darf.

Die Liste der vorgenannten Unterverwahrer wird bei Bedarf aktualisiert werden. Die Aktualisierungen werden im Rahmen der jeweils nächsten Anpassung des Verkaufsprospekts ausgewiesen werden. Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden.

Bei der Überwachung des Auslagerungsunternehmens berücksichtigt die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte des Unterverwahrers im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten:

- Wahrnehmung von Aufgaben als Unterverwahrer oder Verwahrstelle für weitere Investmentvermögen und / oder weitere Verwaltungsgesellschaften,
- Auswahl und Überwachung weiterer Unterverwahrer,
- angemessene Organisation und Überwachung der ausgelagerten Aufgaben,
- Erbringung des Depotgeschäftes für sonstige Kunden,
- Wahrnehmung seiner Rechte und Einflussmöglichkeiten aus direkten oder indirekten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte, insbesondere bei Beteiligungen an anderen Verwahrstellen,
- Auswahl und Überwachung seiner Dienstleister, insbesondere im IT-Bereich.

Kontaktstelle

Kontaktstelle für Anleger des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögens ist Union Investment Institutional GmbH (Tel.: 069 2567-7652; Fax: 069 2567 2570; E-Mail: institutional@union-investment.de; Homepage: institutional.union-investment.de).

Risikoklasse des Sondervermögens

Die Gesellschaft hat den Fonds der zweitniedrigsten von insgesamt fünf Risikoklassen zugeordnet, damit weist der Fonds ein mäßiges Risiko auf.

Besondere Risikohinweise zum Fonds

Bei Anlagen des Sondervermögens in hochverzinslichen Wertpapieren, deren Bonität vom Markt nicht als erstklassig eingeschätzt wird, sowie bei Anlagen in Sondervermögen, die ihrerseits in solche Wertpapiere investieren, hat dies ein erhöhtes Kursschwankungs- bzw. Ausfallrisiko zur Folge. Bestehende Zins- und Tilgungsverpflichtungen könnten durch die jeweiligen Emittenten ggf. nicht immer eingehalten werden oder könnten – insbesondere im Insolvenzfall – nicht oder nur mit Abschlägen durchsetzbar sein. Außerdem kann die Handelbarkeit dieser Wertpapiere nicht gewährleistet werden. Dies kann sich in nicht unerheblichen Wertverlusten beim Anteilwert niederschlagen.

Darüber hinaus sind erhöhte Wertschwankungen und Verluste bzw. Ausfälle bei Anlagen in Schwellen- bzw. Entwicklungsländern möglich (zum Beispiel aufgrund politischer und rechtlicher Risiken).

Es besteht das Risiko, dass die individuellen Nachhaltigkeitsvorstellungen eines Anlegers von der Anlagepolitik des Fonds abweichen können.

Durch Konzentration der erworbenen Vermögenswerte, insbesondere bei Wertpapieren, auf einen bzw. wenige Emittenten sind erhöhte Wertschwankungen und Verluste bzw. Ausfälle bei diesem Fonds möglich.

Die für die Anteilklasse UniInstitutional Stiftungsfonds ESG geltenden (steuer-) rechtlichen Rahmenbedingungen können sich künftig ändern. Darüber hinaus ist die konkrete steuerliche Behandlung stets von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängig.

Die Gesellschaft kann für den Fonds bzw. für ausschüttende Anteilklassen auch Bankguthaben zur Ausschüttung heranziehen (sog. Substanzausschüttung). Hierdurch kann sich der Wert des Fonds verringern.

Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögens ist es, neben der Erzielung marktgerechter Erträge langfristig ein Kapitalwachstum unter Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale zu erwirtschaften.

Beim Fonds handelt es sich um ein Gemischtes Sondervermögen, das ohne festgelegten Anlageschwerpunkt unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien verwaltet wird. Eine zeitweilige Schwerpunktbildung ist mit dem Fehlen eines generellen Anlageschwerpunktes vereinbar.

Aktives Management des Fonds

Die für diesen Fonds zu erwerbenden Vermögensgegenstände werden diskretionär auf Basis eines konsistenten Investmentprozesses identifiziert („aktives Management“). Zur Umsetzung des aktiven Managements hat Union Investment einen Research-Prozess etabliert. Potentiell interessante Investitionen werden dabei vom Portfoliomanagement insbesondere auf Basis von Datenbankanalysen, Unternehmensberichten und persönlichen Eindrücken analysiert.

Unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen entscheidet das Portfoliomanagement über den Kauf oder Verkauf eines Vermögensgegenstands. Gründe für den Erwerb oder den Verkauf können dabei unter anderem die aktuelle Marktsituation, eine veränderte Nachrichtenlage zu einem Unternehmen oder Mittelflüsse im Fonds sein. Im Rahmen der Anlageentscheidung werden auch mögliche Risiken berücksichtigt. Risiken können eingegangen werden, wenn das Verhältnis zwischen Chance und Risiko als positiv angesehen wird.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab, und seine Anlagestrategie beruht auch nicht auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indizes. Die Anlagestrategie orientiert sich vielmehr an einem Vergleichsmaßstab (bis zum 15.11.2020: 35 % MSCI WORLD, 20 % iBoxx EUR Corporates 1-10, 18 % ML Global BBB-B Sovereigns + Global Broad Market Quasi-Govt Index, 15 %

iBoxx EUR Eurozone 1-10, 12 % ML Euro Currency Fixed-Floating Rate High Yld BB-B Rated + EX-FNCL EX-SUB 75 %-BB 25 %-B 3 % Constrained; ab dem 16.11.2020: 35 % iBoxx EUR Non-Financials 1-10 / 35 % MSCI WORLD / 18 % iBoxx EUR Covered / 7 % ICE BofA Euro High Yield / 5 % JPM EURO EMBI Global/Diversified), wobei versucht wird, dessen Wertentwicklung zu übertreffen. Das Fondsmanagement kann daher durch aktive Über- und Untergewichtung einzelner Werte auf Basis aktueller Kapitalmarkteinschätzungen wesentlich – sowohl positiv als auch negativ – von diesem Vergleichsmaßstab abweichen. Der Umfang, um den der Portfoliobestand vom Vergleichsmaßstab abweichen kann, wird durch die Anlagestrategie begrenzt. Hierdurch kann die Möglichkeit, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs zu übertreffen, begrenzt sein. Darüber hinaus sind Investitionen in Titel, die nicht Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind, jederzeit möglich.

Da die Vermögensgegenstände des Fonds bzw. ihre Gewichtung von den Titeln, die Bestandteil des Vergleichsmaßstabs sind, wesentlich abweichen können, kann auch die Wertentwicklung des Fonds wesentlich von der Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabs abweichen.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für risikoscheue Anleger, die die Chancen eines flexibel gemanagten Investmentfonds nutzen möchten und bereit sind, ein mäßiges Risiko in Kauf zu nehmen. Je nach dem Ausmaß der möglichen Wertschwankungen muss der Anleger im Fall der Anteilrücknahme mit Kapitalverlusten rechnen.

Der Fonds eignet sich nicht für Anleger, die kein mäßiges Risiko akzeptieren möchten.

Anlagegrundsätze

Für das Sondervermögen können

1. **Wertpapiere** gemäß § 5 der AABen,
2. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 6 der AABen,
3. **Bankguthaben** gemäß § 7 der AABen,
4. **Anteile oder Aktien an Investmentvermögen** gemäß § 8 der AABen,
5. **Derivate** gemäß § 9 der AABen und
6. **Sonstige Anlageinstrumente** gemäß § 10 der AABen erworben werden.

Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“). Nähere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Fonds sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Die erwerbbaaren Vermögensgegenstände im Einzelnen

Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller investiert. Davon können bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller

die Bundesrepublik Deutschland

die Bundesländer:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland

- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.

Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen investiert werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Die Gesellschaft kann ferner bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – erwerben. Nach den Anlagebedingungen dieser Investmentvermögen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Die Gesellschaft darf ferner bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 der AABen erwerben. Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Diese Investmentvermögen dürfen in dem nach § 221 Absatz 5 bis 7 KAGB für Sonstige Investmentvermögen vorgesehenen Umfang Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen abschließen und/oder Derivate einsetzen. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

Mindestens 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1, 2 und/oder 4 der BABen investiert, deren Emittenten ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen.

Details zu den Investmentprozessen zur Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale sowie zur Investition in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungs-Verordnung sind in den BABen des Sondervermögens dargestellt.

Weitere Informationen über die von diesem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind zudem im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Beim Erwerb und der laufenden Analyse der Vermögensgegenstände des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact) im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gesellschaft und in der Risikoanalyse mitbetrachtet.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt. Nähere Informationen zur Berücksichtigung dieser Auswirkungen sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Derivate

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Geschäfte mit Derivaten zu Absicherungszwecken, zur effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Die Gesellschaft hat für den Derivateeinsatz den qualifizierten Ansatz gewählt und darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente im Sinne des Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens gesteigert werden. Es darf jedoch nie den maximalen Wert von 200 Prozent bezogen auf das Marktrisikopotential eines derivatfreien Vergleichsvermögens (Referenzportfolio) überschreiten. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für ein Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten,

Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („Derivateverordnung“) an. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Rahmen des qualifizierten Ansatzes wird der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko relativ im Verhältnis zu einem Referenzportfolio ermittelt. Dabei wird die Kennzahl Value-at-Risk (VaR), ein mathematisch-statistisches Risikomaß, verwendet. Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Sondervermögens den VaR des Referenzportfolios nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Das Referenzportfolio des Sondervermögens setzt sich wie folgt zusammen:

35 % iBoxx EUR Non-Financials 1-10 / 35 % MSCI WORLD / 18 % iBoxx EUR Covered / 7 % ICE BofA Euro High Yield / 5 % JPM EURO EMBI Global/Diversified.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts abhängen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze alle zulässigen Swaps abschließen, insbesondere Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps und Varianzswaps.

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrun-

de liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den vorgenannt beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Sondervermögen eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap ist ein Derivat, bei dem üblicherweise eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines Zinssatzes, entweder fest oder variabel, leistet, während die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines Basiswerts leistet, wobei diese sowohl Änderungen im Wert des Assets als auch Erträge (bspw. Kupons oder Dividenden) beinhaltet. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass die Zahlungen beider Parteien auf der Rendite von Basiswerten beruhen. Als Basiswert können dabei beispielsweise Aktienindizes oder Anleihenbaskets zum Einsatz kommen, wobei grundsätzlich alle Basiswerte gem. § 197 KAGB zulässig sind. Durch den Abschluss eines Total Return Swaps transferiert die Partei, deren Zahlungen auf der Rendite eines Basiswertes beruhen, das gesamte wirtschaftliche Risiko dieses Basiswertes an die Gegenpartei.

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Total Return Swaps zu Absicherungszwecken sowie als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dies schließt Geschäfte mit Total Return Swaps zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d.h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Alle nach § 197 KAGB zulässigen Arten von Vermögensgegenständen des Fonds können Gegenstand von Total Return Swaps sein: Es dürfen bis zu 800 Prozent des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Gesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 10 Prozent des Fondsvermögens - nach der Brutto-Methode wie im nachfolgenden Abschnitt „Leverage“ beschrieben - Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens

über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Grundsätzlich muss der Vertragspartner über eine Mindestbonitätsbewertung von „Investment Grade“ verfügen, auf die jedoch in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden kann. Als „Investment Grade“ bezeichnet man eine Bonität mit „BBB-“ bzw. „Baa3“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur. Der konkrete Vertragspartner wird in erster Linie unter Berücksichtigung der angebotenen Vertragskonditionen ausgewählt. Auch beobachtet die Gesellschaft die wirtschaftlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Vertragspartner.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivategeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Leverage

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft

kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften sowie Pensionsgeschäften ist bereits im Abschnitt „Derivate“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts bzw. in den Abschnitten „Wertpapier-Darlehensgeschäfte“ sowie „Pensionsgeschäfte“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Kreditaufnahme“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts erläutert.

Die Gesellschaft wendet im Zusammenhang mit dem Einsatz von Leverage folgende Grundsätze an:

Die Gesellschaft investiert das bei ihr eingelegte Kapital für Rechnung des Sondervermögens unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Derivateverordnung. Darüber hinaus werden die jeweiligen spezifischen Anlagerestriktionen beachtet. Dabei können – unter Einhaltung der Anlagerestriktionen – Derivate, Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte sowie kurzfristige Kreditaufnahmen eingesetzt werden, wodurch das Sondervermögen gehebelt werden kann. Die damit verbundenen Risiken werden von der Gesellschaft identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert. Bei Limitverletzungen wird eine zeitnahe Rückführung überwacht und die Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechend informiert.

Durch den Einsatz der vorstehend beschriebenen Methoden darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. Abschnitt „Derivate“ im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts).

Gemäß der Verordnung Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission (AIFM-VO) zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds ist der Leverage ferner zwingend nach zwei Methoden zu berechnen. Hierzu wird vorbehaltlich der in Artikel 7 und 8 der AIFM-VO genannten Ausnahmeregelungen zunächst eine Umrechnung aller Derivate, inklusive der in Wertpapiere eingebetteten, in ein entsprechendes Basiswertäquivalent vorgenommen. Bei der Bruttomethode werden dann grundsätzlich die absoluten Werte aller relevanten Positionen des Fonds aufsummiert. Die Commitmentmethode baut auf der Bruttomethode auf, erlaubt aber Netting- und Hedging-Vereinbarungen. Unter Netting-Vereinbarungen werden dabei Kombinationen von Geschäften mit Derivaten oder Wertpapierpositionen verstanden, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, wobei im Falle von Derivaten der Fälligkeitstermin des Derivats keine Rolle spielt, wenn diese Geschäfte mit Derivaten oder Wertpapierpositionen mit dem alleinigen Ziel der Risikoeliminierung bei Positionen geschlossen wurden, die über die anderen Derivate oder Wertpapierpositionen eingegangen wurden. Unter Hedging-Vereinbarungen versteht man Kombinationen von Geschäften mit Derivaten oder Wertpapierpositionen, die sich nicht zwangsläufig auf den gleichen Basiswert beziehen, wenn diese Geschäfte mit Derivaten oder Wertpapierpositionen mit dem alleinigen Ziel des Risikoausgleichs bei Positionen geschlossen wurden, die über die anderen Derivate oder Wertpapierpositionen eingegangen wurden.

Das festgelegte Höchstmaß für den Leverage-Umfang, bezogen auf den Wert des Investmentvermögens (Nettoinventarwert), beträgt nach der Bruttomethode 800 Prozent, das festgelegte

Höchstmaß für den Leverage-Umfang nach der Commitmentmethode beläuft sich auf 300 Prozent.

Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Vertrieb und Mindestanlagesumme

Die Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG ist ausschließlich für den Vertrieb an steuerbegünstigte Anleger, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 Einkommensteuergesetz erfüllen, konzipiert.

Eine Mindestanlagesumme wurde für die Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG nicht festgelegt.

Die Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I ist insbesondere für den Vertrieb an institutionelle Anleger konzipiert, wobei die Gesellschaft auch andere Anleger akzeptieren kann.

Die Mindestanlage in Anteilen der Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I beträgt 100.000,00 Euro, wobei die Gesellschaft befugt ist, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem jeweiligen Anteilwert der Anteilklassen UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG und UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 Prozent des Anteilwertes; derzeit wird für die Anteilklassen UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG und UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I jeweils ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 2,0 Prozent erhoben. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung der jeweiligen Anteilklasse reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens bzw. der Anteilklassen dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahme von Anteilen und Rücknahmeabschlag

Die Gesellschaft kann gemäß § 17 Absatz 4 der AABen die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Ein Rücknahmeabschlag wird für die Anteilklassen UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG und UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I nicht erhoben.

Kosten

Verwaltungsvergütung:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens

eine kalendertägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,5 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Derzeit wird für die ausgegebenen Anteilklassen die nachfolgende Verwaltungsvergütung erhoben:

Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG:

0,95 Prozent

Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I:

0,95 Prozent

des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Für die Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG wurde vom 15. Februar 2018 bis zum 21. März 2024 eine Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,8 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse erhoben. Seit dem 22. März 2024 wird für diese Anteilklasse die oben genannte Verwaltungsvergütung erhoben.

Für die Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG I wurde vom 1. September 2021 bis zum 21. März 2024 eine Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,8 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse erhoben. Seit dem 22. März 2024 wird für diese Anteilklasse die oben genannte Verwaltungsvergütung erhoben.

Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften:

Derzeit wird für das Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften erhoben.

Pauschalgebühr:

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,5 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Derzeit wird für das Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,125 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes erhoben.

Vergütung für den Collateral Manager:

Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Derzeit zahlt die Gesellschaft an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von 0,01 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes.

Aufwendungsersatz für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte:

Der Betrag, der pro Kalenderjahr aus dem Sondervermögen für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes

des Sondervermögens entnommen werden kann, beträgt insgesamt bis zu 0,075 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr.

Derzeit werden für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte keine Beträge entnommen.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag:

Der Betrag, der dem Sondervermögen bzw. einer Anteilklasse für die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr sowie für die Vergütung an den Collateral Manager sowie als Aufwendungsersatz für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte kalenderjährlich belastet werden darf, kann insgesamt bis zu 2,175 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens bzw. einer Anteilklasse in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden, betragen.

Geschäftsjahr und Ertragsverwendung

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet am 30. September eines Jahres. Die Jahresberichte erscheinen jeweils zum 30. September; die Halbjahresberichte zum 31. März.

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich bei den Anteilklassen Uni-Institutional Stiftungsfonds ESG und UniInstitutional Stiftungsfonds ESG I die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Neben dieser Ausschüttung zum Geschäftsjahresende wird eine Zwischenausschüttung zum jeweiligen Halbjahresende des Fonds angestrebt. Darüber hinaus sind Zwischenausschüttungen jederzeit möglich. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Ferner können Bankguthaben zur Ausschüttung gelangen.

Dies bedeutet, dass die Gesellschaft für die ausschüttenden Anteilklassen UniInstitutional Stiftungsfonds ESG und UniInstitutional Stiftungsfonds ESG I auch Bankguthaben zur Ausschüttung heranziehen kann, wenn der vorgesehene Ausschüttungsbetrag weder durch Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge noch durch realisierte Veräußerungsgewinne oder durch einen vorhandenen Vortrag zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren abgedeckt werden kann. Zu einer Zuführung aus dem Sondervermögen, auch Substanzausschüttung genannt, kann es auch dann kommen, wenn beispielsweise die realisierten Verluste bei der Ausschüttungsberechnung unberücksichtigt bleiben. Die Zuführung aus dem Sondervermögen wird im Jahresbericht des Fonds ausgewiesen und erläutert.

Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt auf der Grundlage der §§ 11 und 12 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Union Investment Service Bank AG oder bei der Verwahrstelle verwahrt werden, werden Ausschüttungen kostenfrei gutgeschrieben. Soweit das De-

pot bei anderen Kreditinstituten geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Weitere Auslagerungen

Die Portfolioverwaltung des Sondervermögens ist auf die Union Investment Institutional GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main, ausgelagert. Sie trifft sämtliche damit einhergehenden Entscheidungen für den Fonds, insbesondere Entscheidungen über den Kauf und Verkauf der zulässigen Vermögensgegenstände.

Interessenkonflikte

Aus der vorgenannten Auslagerung könnten sich folgende Interessenkonflikte ergeben:

Das beauftragte Unternehmen ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen innerhalb einer Finanzgruppe. Aufgrund der Beauftragung eines „Gruppenunternehmens“ besteht die Möglichkeit, dass der Beauftragte durch die Gruppenzugehörigkeit bei der Wahrnehmung der ausgelagerten Tätigkeit einer konfliktbehafteten Einflussnahme ausgesetzt ist oder eine solche auf die der Gruppe angehörige Gesellschaft oder auf die Anleger ausüben kann, die zu Lasten der Interessen der Gesellschaft oder der Anleger gehen könnte.

Das beauftragte Unternehmen ist auch noch für andere Mandate bzw. Fonds oder Anleger tätig. Durch die Beauftragung eines Mehrmandantendienstleisters besteht die Möglichkeit, dass es für den Beauftragten einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen eines anderen Mandats bzw. Fonds oder Anlegers über die Interessen dieses Sondervermögens bzw. der Anleger dieses Fonds zu stellen.

Maßnahmen der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat angemessene Maßnahmen, insbesondere der funktionalen Trennung, der Outsourcingsteuerung etc. getroffen, um zu verhindern, dass diese potenziellen Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seinen Anlegern schaden. Interessenkonflikte, die sich trotz der Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden den Anlegern gegenüber offengelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Auslagerung des Portfoliomanagements

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der Portfolioverwaltung des Fonds beauftragt. Dieses Unternehmen bezieht bei seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken nach den Maßgaben der Gesellschaft ein.

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Gemischte Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Gemischten Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des Gemischten Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Gemischten Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Gemischte Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Gemischten Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Gemischten Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Ver-

pflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gemischten Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das Gemischte Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das Gemischte Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist³,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Ab-

kommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem Gemischten Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Gemischten Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Gemischte Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Gemischte Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
 - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse

oder dieses organisierten Marktes von der BaFin zugelassen ist⁴,

- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 218 und 219 KAGB (Ge-

mischte Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF, erwerben.

3. Anteile an Investmentvermögen gemäß den Absätzen 1 und 2 darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn diese nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF anlegen. Diese Grenze gilt nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB sowie für Anteile oder Aktien an offenen Spezialinvestmentvermögen, sofern diese nach den jeweiligen Anlagebedingungen ausschließlich investieren dürfen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Maßgabe des § 219 Absatz 3 Nr. 3 KAGB.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft zusätzlich Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB (Sonstige Sondervermögen), Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile oder Aktien an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF erwerben.
5. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß Absatz 4 dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle verwahrt werden oder die Funktionen der Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden und soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach ihren Anlagebedingungen nicht ihrerseits in Anteile oder Aktien anderer Investmentvermögen anlegen dürfen. Satz 1 letzter Halbsatz gilt nicht für Anteile oder Aktien an anderen inländischen, EU- oder ausländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB sowie für Anteile oder Aktien an offenen Spezialinvestmentvermögen, sofern diese nach den jeweiligen Anlagebedingungen ausschließlich investieren dürfen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Maßgabe des § 219 Absatz 3 Nr. 3 KAGB. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
6. Darüber hinaus darf das Gemischte Sondervermögen Anteile oder Aktien an folgenden Investmentvermögen weiter halten, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 nach den unten stehenden Regelungen erworben wurden:
 - a) Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 bis 82 des Investmentgesetzes in der bis zum 21.07.2013 geltenden

Fassung (InvG) (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Sondervermögen vergleichbare EU- oder ausländische Investmentvermögen, und

- b) Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 InvG und/oder Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (auch nach deren Umstellung auf das KAGB) sowie mit solchen Investmentvermögen vergleichbare EU- oder ausländische Investmentvermögen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im Gemischten Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Gemischten Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Gemischten Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.
Hierbei darf der dem Gemischten Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko (Risikobetrag) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens

nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Gemischten Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen.
4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen in
 - a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind,
 - b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Gemischten Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des Ge-

mischten Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 und 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 insgesamt nur in Höhe von bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenständen im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
10. Die Gesellschaft darf in Anteile oder Aktien nach § 8 Absatz 4 insgesamt nur bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Auf diese Grenze sind Anteile oder Aktien, die das Gemischte Sondervermögen gemäß § 8 Absatz 6 b) hält, anzurechnen.
11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Gemischten Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen Sondervermögens oder einer Investment-

aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital in das Gemischte Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Gemischten Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) In Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Gemischten Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapier-sammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapierdarlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapierdarlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Gemischten Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen

Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

- Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Gemischte Sondervermögen erworben werden dürfen.
- Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Gemischte Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

- Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.

Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.

- Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

- Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
- Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Gemischten Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
- Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt

der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die an einem Wertermittlungstag auszuführenden Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen als prozentualer Anteil des Nettoinventarwertes des Sondervermögens festgelegt.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

- Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
- Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem Gemischten Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Gemischte Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

- Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Gemischten Sondervermögen gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Gemischten Sondervermögen gegebenenfalls

abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabzugs gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden für folgende Tage (Wertermittlungstage) ermittelt: Montag bis Freitag außer an gesetzlichen Feiertagen in Frankfurt am Main, Hessen, und außer am 24. und 31. Dezember. In den BABen können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Wertermittlungstage sind.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Gemischten Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Gesellschaft wird den Anleger gemäß den §§ 300, 308 Absatz 4 KAGB informieren. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 21 Rechnungslegung

1. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Gemischten Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 bis 3 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Gemischten Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Gemischte Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das Gemischte Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 22 Kündigung und Abwicklung des Gemischten Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Gemischte Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Gemischte Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Gemischte Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit, sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der BaFin kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 21 Absatz 1 entspricht.

§ 23 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Gemischte Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Gemischte Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin.

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder

anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Gemischten Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Angaben zu Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann für Änderungen der Angaben zu Kosten, die die Anleger begünstigen, ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 25 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 26 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, (Gesellschaft) für das von der Gesellschaft verwaltete Gemischte Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)

Uninstitutional Stiftungsfonds ESG,

die nur in Verbindung mit den für dieses Gemischte Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

In das Sondervermögen können

1. **Wertpapiere** gemäß § 5 der AABen,
 2. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 6 der AABen,
 3. **Bankguthaben** gemäß § 7 der AABen,
 4. **Anteile oder Aktien an Investmentvermögen** gemäß § 8 der AABen,
 5. **Derivate** gemäß § 9 der AABen und
 6. **Sonstige Anlageinstrumente** gemäß § 10 der AABen
- aufgenommen werden.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller investiert. Davon können bis zu 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Aktien angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der AABen investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Aussteller die Bundesrepublik Deutschland die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg
 - Bayern
 - Berlin
 - Brandenburg
 - Bremen

- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Europäische Union

EURATOM

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Republik Irland
- Republik Zypern
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik

- Ungarn

die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR):

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:

- Australien
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Mexiko
- Neuseeland
- Schweiz
- Türkei
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.

5. Bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen investiert werden. Die Gesellschaft wählt die zu erwerbenden Anteile entweder nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Investmentvermögen erworben werden. Der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt.
Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Die Gesellschaft kann ferner bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens Anteile an Gemischten Sondervermögen sowie Anteile an vergleichbaren EU- oder ausländischen AIF – nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 der AABen – erwerben. Nach den Anlagebedingungen dieser Investmentvermögen können folgende Investitionen vorgesehen werden: Wertpapiere, Geldmarkinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2 a) und 219 Absatz 1 Nr. 2 b) KAGB.
Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

8. Ferner können bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteile an offenen Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 der AABen angelegt werden.

Der Erwerb dieser Anteile und Aktien richtet sich nach den Anlagebedingungen oder nach dem letzten Jahres-/Halbjahresbericht. Eine Beschränkung hinsichtlich der verfolgten Anlagestrategien dieser Investmentvermögen besteht nicht. Diese Investmentvermögen dürfen in dem nach § 221 Absatz 5 bis 7 KAGB für Sonstige Investmentvermögen vorgesehenen Umfang Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen abschließen und/oder Derivate einsetzen. Die Vermögensgegenstände dieser Investmentvermögen können bei einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahrt werden.

Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

9. Mindestens 80 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1, 2 und/oder 4 investiert, deren Emittenten ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen.

Für den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 wird zunächst vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die nachfolgend aufgeführten zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten:

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die

Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft weitere Ausschlusskriterien festgelegt, die dazu führen, dass bestimmte Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 nicht erworben werden.

Unter anderem werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwenden oder
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen im Sinne von § 2 Ziffer 9b).

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen im Sinne von § 2 Ziffer 9b).

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedomhouse-Index „unfrei“ ist,
- internationale Abkommen und Konventionen (z.B. den Atomwaffensperrvertrag) nicht anerkennt,
- die Todesstrafe in den letzten zehn Jahren angewendet hat,
- einen hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den

Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Daran anschließend wird für Vermögensgegenstände von Unternehmen auf Basis der in den Buchstaben a) und/oder b) beschriebenen Investmentprozesse definiert, welche Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 als nachhaltig bezeichnet werden und erworben werden können.

- a) Für den Erwerb von Vermögensgegenständen von Unternehmen gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten dieser Unternehmen auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes werden dabei Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien) aus den Bereichen Umwelt (Environment – E), Soziales (Social – S) sowie Unternehmensführung (Governance – G) auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und diesen Unternehmen zugeordnet. Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales).

Die Analyse berücksichtigt auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals, Umsatzanteil fossiler Brennstoffe), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Unternehmen zu erhalten. Auf Basis dieser Kriterien wird diesen Unternehmen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich dieser Unternehmen ermöglicht. Unternehmen, die gemäß ihrer Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Unternehmen gehören, werden als nachhaltig bezeichnet.

Im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes werden weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis einer systematischen Analyse zusammengeführt und diesen Unternehmen zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung

von ESG-Kennzahlen externer Dritter. Aufbauend auf dieser Analyse wird diesen Unternehmen eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial des Unternehmens, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Unternehmen, deren Transformationskennziffer einen von der Gesellschaft vorab festgelegten Mindestwert erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet. Informationen zur Höhe des festgelegten Mindestwerts sind im Verkaufsprospekt im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

- b) Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn
- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds)
 - bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
 - bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
 - bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzzielen orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO₂-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Vermögensgegenständen gemäß § 1 Ziffer 4 wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.

Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Die Analyse erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbenden Investmentvermögen ermöglicht.

Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen der Nachhaltigkeitsaktivitäten und des Investmentprozesses der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortli-

chen Verwaltungsgesellschaft entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird und erworben werden kann.

10. Mindestens 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung) investiert.
11. Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, werden für das Sondervermögen nicht erworben.

Dies gilt nicht für

- Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 5 zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung,
- EU-Green Bonds gemäß § 2 Ziffer 9b) und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß § 2 Ziffer 9b), bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstößt.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 5 zu Investitionszwecken, deren Basiswert ein Index oder eine Kombination mehrerer Indizes ist, die zu mindestens 90 Prozent die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien erfüllen, können erworben werden.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 5 zu Investitionszwecken, deren Basiswert kein Index ist und der gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen ist, werden nicht erworben.

Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 4 können für das Sondervermögen erworben werden, wenn die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien für mindestens 90 Prozent des Wertes dieser Sondervermögen Berücksichtigung finden.

Einzelheiten hierzu können dem Verkaufsprospekt im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel

6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnommen werden.

Anteilklassen

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei einem entsprechenden Einsatz von Derivaten darf sich dieser nicht auf andere Anteilklassen auswirken.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Anteile an der Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG dürfen nur erworben und gehalten werden von

- inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem

Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;

- inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie
- den vorstehenden drei Spiegelstrichen vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklasse ausbezahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Abweichend von § 16 Absatz 1 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Anteilwertberechnung, Abwicklung und Rücknahmebeschränkung

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5,0 Prozent des Anteilwertes. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Ausgabeaufschlag bzw. Ausgabekosten“ den für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen jeweils tatsächlich geltenden Ausgabeaufschlag an. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
2. Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag gemäß § 18 Absatz 4 der AABen eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.
3. Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr

an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden zu dem für den folgenden Wertermittlungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ausgeführt. Der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach diesem folgenden Wertermittlungstag in der Fondswährung zahlbar.

4. Die Gesellschaft kann gemäß § 17 Absatz 4 der AABen die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Einzelheiten hierzu sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Beschränkung der Anteilrücknahme“ beschrieben.

§ 6 Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine kalendertägliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,5 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der jeweils tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Verwaltungsvergütung für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Verwaltungsvergütung wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Verwaltungsvergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Verwaltungsvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die Gesellschaft gibt im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ die tatsächlich geltende Vergütung an. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der im Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft. Die

Vergütung wird am Tag des Zuflusses der jeweiligen Erträge als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung, die innerhalb eines Monats als Verbindlichkeit gebucht wird, erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach der vorstehenden Regelung berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine kalendertägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,5 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Pauschalgebühr ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Pauschalgebühr wird zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, unterschieden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Pauschalgebühr wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- a) Vergütung der Verwahrstelle;
- b) bankübliche Depot-, Konto- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- e) Vergütung für Datenversorgung und -pflege;
- f) Vergütung für Berichts- und Meldewesen;
- g) Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
- h) Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen an den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine kalendertägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes. Der tatsächlich geltende Prozentsatz für die Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Kosten“ angegeben.

Für die Ermittlung des maßgeblichen Nettoinventarwertes zur Berechnung der Vergütung für den Collateral Manager ist zwischen Kalendertagen, die Wertermittlungstage sind, und solchen, die keine Wertermittlungstage sind, zu unterscheiden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird am folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert. Die so berechnete Vergütung wird an dem diesem nächstfolgenden Wertermittlungstag folgenden Wertermittlungstag als Verbindlichkeit des Sondervermögens gebucht.

Die Auszahlung der Vergütung für den Collateral Manager für alle Kalendertage eines Monats erfolgt bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats.

Die nach den vorstehenden Regelungen berechneten Beträge verstehen sich einschließlich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer.

Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

5. Der Betrag, der dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie nach Ziffer 6e) als Aufwendungsersatz kalenderjährlich belastet werden darf, kann insgesamt bis zu 2,175 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Nettoinventarwertes ermittelt werden, betragen.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den nächstfolgenden Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Weitere Aufwendungen

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
 - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die

Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
- e) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 0,075 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem betreffenden Kalenderjahr, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelwerte, die für jeden Kalendertag als $1/365$ (in Schaltjahren $1/366$) des für den jeweiligen Kalendertag maßgeblichen Inventarwertes ermittelt werden.

Ist ein Kalendertag ein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für diesen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.

Ist ein Kalendertag kein Wertermittlungstag, ist der für ihn maßgebliche Nettoinventarwert der für den vorangegangenen Wertermittlungstag ermittelte Nettoinventarwert.
- f) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
- g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in den Buchstaben a) bis f) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen

- 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196, 218 und 220 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen und Aktien, die von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist

als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

Ertragsverwendung, Informationspflichten und Geschäftsjahr

§ 7 Ausschüttung / Thesaurierung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Sondervermögen auch Bankguthaben gemäß § 1 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).

Sofern ausschüttende Anteilklassen gebildet werden, schüttet die Gesellschaft für diese grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem Sondervermögen anteilig auch Bankguthaben gemäß § 1 Ziffer 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem Sondervermögen/Substanzausschüttung).
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
6. Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft für diese die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 8 zusätzliche Informationspflichten

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB über alle Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens läuft vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Namensänderung

§ 10 Namensänderung

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen UnilInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig wurde in UnilInstitutional Stiftungsfonds ESG geändert.

Wertentwicklung des Sondervermögens

Anteilklasse

UniInstitutional Stiftungsfonds ESG

Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31.12.2024)

Zeiträume	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Anteilklasse in Prozent	10,26	3,64	15,90	-,-
Vergleichsmaßstab in Prozent	11,06	4,95	17,18	-,-

Angaben zum Vergleichsmaßstab bzw. Renditeziel können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Anlageziel“, entnommen werden.

Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der Anteilklassen können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Gesellschaft unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Anteilklasse

UniInstitutional Stiftungsfonds ESG I

Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31.12.2024)

Zeiträume	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Anteilklasse in Prozent	10,25	3,52	-,-	-,-
Vergleichsmaßstab in Prozent	11,06	4,95	-,-	-,-

Angaben zum Vergleichsmaßstab bzw. Renditeziel können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts, Abschnitt „Anlageziel“, entnommen werden.

Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse: Eigene Berechnungen nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der Anteilklassen können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Gesellschaft unter privatkunden.union-investment.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Vertriebs- und Zahlstellen

Vertriebs- und Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland:

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Platz der Republik

60325 Frankfurt am Main

Sitz: Frankfurt am Main

sowie die der vorgenannten genossenschaftlichen Zentralbank
angeschlossenen Kreditinstitute

Die von Union Investment verwalteten Investmentvermögen

BBBank Dynamik Union
 BBBank Kontinuität Union
 BBBank Wachstum Union
 Bright Future Fund
 FVB-Aktienfonds ESG
 FVB-Renten Plus ESG
 GI Portfolio I
 Global Select Portfolio I
 Global Select Portfolio II
 Invest Global
 KCD-Union ESG AKTIEN
 KCD-Union ESG MIX
 KCD-Union ESG RENTEN
 KinderZukunftsFonds
 LIGA-Pax-Aktien-Union
 LIGA-Pax-Rent-Union
 Profi-Balance Defensiv ESG
 PrivatFonds: Flexibel
 PrivatFonds: Flexibel pro
 PrivatFonds: Kontrolliert
 PrivatFonds: Kontrolliert pro
 Profi-Balance
 SpardaOptiAnlage Defensiv
 Uni21.Jahrhundert -net-
 UniDeutschland XS
 UniEuroAktien
 UniEuropa -net-
 UniEuroRenta
 UniEuroRenta HighYield
 UniFavorit: Aktien
 UniFonds
 UniFonds -net-
 UniGlobal
 UniGlobal -net-
 UniGlobal Vorsorge
 UniKapital
 UniKapital -net-
 UniKlassikMix
 UniMultiAsset Chance I ESG
 UniMultiAsset Chance II ESG
 UniMultiAsset Chance III ESG
 UniMultiAsset Chance IV ESG
 UniMultiAsset Exklusiv ESG
 UniMultiAsset: Chance I
 UniMultiAsset: Chance II
 UniMultiAsset: Chance III
 UniMultiAsset: Chance IV
 UniMultiAsset: Exklusiv
 UniESG Aktien Deutschland
 UniESG Aktien Global
 UniNordamerika
 UniNordamerika XS
 UnionGeldmarktFonds
 UniRak
 UniRak Konservativ
 UniRenta

UniSelection: Global I
 UniStrategie: Ausgewogen
 UniStrategie: Dynamisch
 UniStrategie: Konservativ
 UniStrategie: Offensiv
 UniThemen Blockchain
 UniZukunft Klima
 VB Kassel Göttingen Union Select
 Volksbank in Ostwestfalen NachhaltigkeitsInvest
 VR Bank Rhein-Neckar Union Balance Invest
 VR Mainfranken ESG
 VR Sachsen Global Union
 Volksbank Westmünsterland Aktiv
 Volksbank Westmünsterland Select
 Werte Fonds Münsterland Zukunft

 sowie weitere Publikumsfonds, die für institutionelle Anleger
 oder professionelle Anleger geeignet sind:

 Katholische Werte-Fonds
 LIGA Multi Asset Income
 Multi Asset Fonds Weinheim
 Pax Substanz Fonds
 Pax ESG Global Fonds
 Quoniam Bonds MinRisk SGB
 UniInstitutional Aktien Infrastruktur ESG
 UniInstitutional Asset Balance
 UniInstitutional Dividend ESG
 UniInstitutional EM Bonds
 UniInstitutional EM Bonds Spezial
 UniInstitutional Euro Covered Bonds 4-6 years ESG
 UniInstitutional Euro Reserve Plus
 UniInstitutional European MinRisk Equities
 UniInstitutional Global Corporate Bonds
 UniInstitutional Global Corporate Bonds +
 UniInstitutional Global High Dividend Equities
 UniInstitutional Green Bonds
 UniInstitutional Kommunalfonds ESG
 UniInstitutional Premium Corporate Bonds
 UniInstitutional Stiftungsfonds ESG

 sowie 1 Spezialfonds *)

*) Stand: 28. Februar 2025

Kapitalverwaltungsgesellschaft, Gremien, Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Union Investment Privatfonds GmbH
60070 Frankfurt am Main
Postfach 16 07 63
Telefon 069 2567-0

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 24,462 Millionen

Eigenmittel:
EUR 922,269 Millionen

(Stand: 31. Dezember 2024)

Registergericht

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9073

Aufsichtsrat

Hans Joachim Reinke
Vorsitzender
(Vorsitzender des Vorstandes der
Union Asset Management Holding AG,
Frankfurt am Main)

Dr. Frank Engels
Stv. Vorsitzender
(Mitglied des Vorstandes
Union Asset Management Holding AG,
Frankfurt am Main)

Jörg Frese
(unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
gemäß § 18 Absatz 3 KAGB)

Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen
(unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates
gemäß § 18 Absatz 3 KAGB)

Catharina Heidecke
Arbeitnehmervertreterin

Stefan Judt
Arbeitnehmervertreter

Geschäftsführung

Benjardin Gärtner
Marc Harms
Carola Schroeder
Jochen Wiesbach

Angaben über außerhalb der Gesellschaft ausgeübte Haupt- funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäfts- führung

Hans Joachim Reinke ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional GmbH und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Real Estate GmbH.

Dr. Frank Engels ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Union Investment Institutional Property GmbH.

Carola Schroeder ist Mitglied der Geschäftsführung der Union Investment Institutional GmbH.

Gesellschafter

Union Asset Management Holding AG,
Frankfurt am Main

Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Stand 21. Mai 2025,
soweit nicht anders angegeben

Fußnoten

- 1) § 37 Abs. 2 AO.
- 2) § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.
- 3) Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (www.bafin.de).
- 4) Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (www.bafin.de).

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Uninstitutional Stiftungsfonds ESG

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900E6GB67KT94EG76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert überwiegend in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien sind unter anderem CO2-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale durch Auslagerungsunternehmen:

Die Gesellschaft hat ein anderes Unternehmen mit der (teilweisen) Verwaltung des Fonds beauftragt. Dieses Unternehmen berücksichtigt die zuvor beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds nach den Maßgaben der Gesellschaft.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Fonds sind:

Ausschlusskriterien:

Von der Gesellschaft werden für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände Ausschlusskriterien festgelegt.

Es werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysiert die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgen, werden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren werden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufweisen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwenden oder
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufweisen.

Zusätzlich sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Die Voraussetzungen des Erwerbs von EU-Green Bonds und sonstigen Green Bonds werden im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben.

Des Weiteren sind Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufweisen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschaften.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschaften, werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedomhouse-Index „unfrei“ ist,
- internationale Abkommen und Konventionen (z.B. den Atomwaffensperrvertrag) nicht anerkennt,
- die Todesstrafe in den letzten zehn Jahren angewendet hat,
- einen hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder
- eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufweist.

Darüber hinaus werden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten

EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für das Sondervermögen nicht erworben. Dabei handelt es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

- a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- c) gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder
- g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Dies gilt nicht für

- Derivate zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung,
- EU-Green Bonds und
- sonstige Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds, bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden.
Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments gilt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative UNGC oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstößt.

Derivate zu Investitionszwecken, deren Basiswerte Indizes sind, die zu mindestens 90 Prozent des Indizes die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien erfüllen, können erworben werden.

Derivate zu Investitionszwecken, deren Basiswert kein Index ist und die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, werden nicht erworben.

Investmentanteile können für das Sondervermögen erworben werden, wenn die in Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien für mindestens 90 Prozent des Wertes dieser Sondervermögen Berücksichtigung finden.

Nachhaltigkeitskennziffer:

Die Nachhaltigkeitskennziffer kann je nach Art des Emittenten die Dimensionen Umwelt, Soziales, Governance, Nachhaltiges Geschäftsfeld und Kontroversen umfassen und bewertet das Nachhaltigkeitsniveau des Emittenten. Im Umweltbereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Erhaltung von Biodiversität, der Wasserintensität oder der Reduzierung von Abfällen gemessen. Im sozialen Bereich wird das Nachhaltigkeitsniveau anhand von Themen, die zum Beispiel den Umgang mit Mitarbeitern, die Gewährleistung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitsstandards in der Lieferkette oder die Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen betreffen, gemessen. Im Bereich der guten Unternehmens- und Staatsführung analysiert die Gesellschaft die Einhaltung guter Governance Standards auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern. Dabei wird das Nachhaltigkeitsniveau zum Beispiel an Themen wie Korruption, Compliance, Transparenz sowie am Risiko- und Reputationsmanagement gemessen. Die Gesellschaft berücksichtigt dabei auch Nachhaltigkeitsratings und ESG-Kennzahlen externer Anbieter, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils der Emittenten zu erhalten.

Auf Basis dieser Kriterien wird den Emittenten eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der Emittenten ermöglicht.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen:

Ein Nachhaltigkeitsindikator des Fonds ist auch dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Hierbei handelt es sich um Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Es werden dabei ausschließlich nachhaltige Investitionen berücksichtigt, die auch Bestandteil der Investitionen zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds tätigt auch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Mit diesen Investitionen soll ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) geleistet werden. Entsprechende Ziele sind unter anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie der Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin fällt darunter auch ein positiver Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, grüne Gebäude, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor.

Sofern in Wertpapiere von Unternehmen investiert wird, ermitteln sich nachhaltige Investitionen anhand des Umsatzanteils der Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitragen. Zur Ermittlung dieser nachhaltigen Investitionen kann auch der Umsatzanteil des Unternehmens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen, herangezogen werden. Sofern der Umsatzanteil eines Unternehmens nach beiden Methoden ermittelt werden kann, wird der jeweils höhere der beiden Umsatzanteile des Unternehmens verwendet.

Wird in ein Wertpapier investiert, bei dem die Emissionserlöse für die Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit positivem Beitrag zur Erreichung der SDGs verwendet werden (wie z.B. bei Investitionen in sogenannte Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds), wird die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Emissionserlöse nicht zweckgebunden sind, sondern bei denen die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Emittenten durch vordefinierte Kennzahlen, die sich an den ökologischen, sozialen und/oder Governance-Aspekten der SDGs orientieren, bemessen wird (sogenannte Sustainability-Linked Bonds).

Handelt es sich bei den Emittenten der Wertpapiere um Staaten oder staatsähnliche Institutionen, bemisst sich der Anteil an nachhaltigen Investitionen anhand des positiven Beitrags, den die Emittenten zur Erreichung der SDGs und damit zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels leisten. Der positive Beitrag ergibt sich aus der Erreichung der SDGs gemessen am SDG Index („Sustainable Development Report“ des Sustainable Development Solutions Network) im Verhältnis zum Einkommensniveau der jeweiligen Staaten. Der SDG Index stellt dar, inwiefern die SDG-Ziele von den Mitgliedstaaten der UN erreicht wurden. Daneben wird auf Basis einer internen quantitativen Analyse überprüft, ob die Anzahl der SDGs, bei denen Fortschritte erzielt wurden, größer ist, als die Anzahl der SDGs, bei denen ein Emittent bei der Erreichung der Ziele eine negative Entwicklung aufweist.

Bei Investitionen in Investmentanteile der Verwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe erfolgt eine Durchschau auf die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Sofern es sich bei diesen Vermögensgegenständen um Wertpapiere handelt, werden die nachhaltigen Investitionen anhand der zuvor beschriebenen Kriterien der Gesellschaft ermittelt. Sofern Investmentanteile anderer Verwaltungsgesellschaften erworben werden, erfolgt die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ebenfalls auf Basis der Umsatzanteile der Unternehmen der im Zielfonds enthaltenen Wertpapiere. Hierzu werden Daten externer Datenanbieter zu SDG- oder Taxonomie-konformen Umsätzen der Unternehmen herangezogen. Die Datenanbieter analysieren, wieviel Prozent des Umsatzes der investierten Unternehmen der Investmentvermögen zur Erreichung der SDGs oder der Umweltziele der Taxonomie beitragen.

Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen auf Gesamtfondsebene wird der jeweilige Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der SDG bzw. zur Erreichung der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung gemäß der Gewichtung der Vermögensgegenstände im Fonds auf Gesamtfondsebene aggregiert.

Zur Analyse dieser Emittenten und/oder Vermögensgegenstände werden Daten externer Dritter herangezogen. Die Gesellschaft greift hierbei auf verschiedene Datenanbieter zurück, um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten des Fonds im Anhang „Regelmäßige

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Bei nachhaltigen Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung eines Umwelt- und/oder Sozialziels beitragen, ist zu vermeiden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die Emittenten, in deren Vermögensgegenstände unmittelbar oder mittelbar über den Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch die Investitionen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Zur Analyse können auch Daten externer Dritter herangezogen werden. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) werden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer diese nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen erfolgt die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie die Bewertung mithilfe einer Nachhaltigkeitskennziffer. Bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen erfolgt dies darüber hinaus durch das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Beispielsweise werden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien haben, ausgeschlossen. Bei der Erhebung der Nachhaltigkeitskennziffer werden ebenfalls die zuvor beschriebenen PAI-Kategorien berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können dazu führen, dass die im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebene Nachhaltigkeitskennziffer einen niedrigeren Wert erreicht. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, mit der Berücksichtigung von PAI in Unternehmensdialogen und bei der Ausübung von Stimmrechten eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen zu erreichen.

Bei der Analyse von Staaten werden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen werden, die eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität, gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen im Verhältnis zu ihrem Bruttoinlandsprodukt, aufweisen. Darüber hinaus werden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besitzen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen werden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Hierzu hat die Gesellschaft Richtlinien erlassen, die diese Regelwerke aufgreifen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt.

Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Fonds verfügbar.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds verfolgt einen ESG Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des Fonds durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die allgemeine Anlagestrategie des Fonds wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts im Abschnitt „Die erwerbenden Vermögensgegenstände im Einzelnen“ erläutert.

Für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände des Fonds werden Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien sind im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschrieben.

Daran anschließend werden die vergangenen, gegenwärtigen und angekündigten Nachhaltigkeitsaktivitäten von Unternehmen auf Basis eines „Best-in-Class“-Ansatzes und/oder eines „Transformations“-Ansatzes analysiert.

Beim Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen eines „Best-in-Class“-Ansatzes wird die Nachhaltigkeitskennziffer herangezogen. Diese ist im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher erläutert. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die gemäß der Nachhaltigkeitskennziffer zur oberen Hälfte der mit einer solchen Kennziffer versehenen Unternehmen gehören, werden gemäß der Anlagestrategie des Fonds als nachhaltig bezeichnet.

Darüber hinaus werden im Rahmen eines „Transformations“-Ansatzes weitere Nachhaltigkeitskriterien auf Basis

einer systematischen Analyse zusammengeführt und den Unternehmen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zugeordnet. Im Gegensatz zur Analyse im Rahmen des „Best-in-Class“-Ansatzes beziehen sich diese Kriterien nicht auf das Verhalten der Unternehmen in der Vergangenheit oder der Gegenwart, sondern auf ihr Verhalten in der Zukunft. Entsprechende Kriterien sind unter anderem die Unternehmensstrategie (z.B. Anstreben von Klimaneutralität durch das analysierte Unternehmen), geplante Investitionen (z.B. in neue nachhaltige Produktangebote oder nachhaltige Produktionsmethoden) und Governance der untersuchten Unternehmen (z.B. Hinterlegung von Nachhaltigkeitszielen in der Vorstandsvergütung). Die Analyse der Kriterien erfolgt auf Basis von Unternehmensbefragungen, internen Recherchen sowie unter Verwendung von ESG-Kennzahlen externer Anbieter. Aufbauend auf dieser Analyse wird den Unternehmen eine Transformationskennziffer zugeordnet. Diese Transformationskennziffer bewertet das Potenzial eines Unternehmens, sein Geschäftsmodell in Zukunft nachhaltig zu transformieren bzw. auszurichten. Unternehmen, deren Transformationskennziffer auf einer Skala von 1 bis 5 einen Mindestwert von 3 erreicht, werden ebenfalls als nachhaltig bezeichnet.

Es können Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds oder Sustainability-Linked Bonds (sogenannte „Sustainable Bonds“) erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond dessen Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendet und der Emittent entweder
 - die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds) oder
 - die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigt (sogenannte sonstige Green Bonds)
- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendet und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendet und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigt,
- bei einem Sustainability-Linked Bond die Nachhaltigkeitsentwicklung des Emittenten anhand von vordefinierten Kennzahlen gemessen wird, die sich an ökologischen, sozialen und/oder Governance-Herausforderungen des jeweiligen Sektors wie den Sustainable Development Goals oder nationalen Klimaschutzziele orientieren und anhand von Nachhaltigkeitszielen wie dem Pariser Klimaschutzabkommen oder der Reduzierung von CO₂-Emissionen bewertet werden und der Emittent die Sustainability-Linked Bond Principles der ICMA berücksichtigt

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorliegt, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigt oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellt, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wird und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kommt, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Für den Erwerb von Investmentanteilen wird eine ausführliche qualitative Nachhaltigkeitsanalyse des dem Investmentvermögen zugrunde liegenden Investmentansatzes durchgeführt. Diese Analyse umfasst insbesondere die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (wie z.B. CO₂-Ausstoß, Beachtung von Menschenrechten und die Berücksichtigung von Kontroversen und Ausschlüssen) in den Investmentprozess, die Aufteilung zwischen intern erarbeiteten und von Dritten zur Verfügung gestellten Analysen zur Unterstützung der Einzeltitelauswahl sowie die Verfügbarkeit und Qualität von Nachhaltigkeitsberichten für das Investmentvermögen. Zudem werden im Rahmen dieser qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der für die Verwaltung eines Investmentvermögens verantwortlichen Verwaltungsgesellschaft analysiert. Insbesondere werden dabei das für das Investmentvermögen verantwortliche Investmentteam der Verwaltungsgesellschaft und deren Organisation sowie die Zugehörigkeitsdauer und Erfahrungen der verantwortlichen Mitarbeiter betrachtet. Auch die Erfahrung der Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung nachhaltiger Sondervermögen und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Kapitalanlagen werden analysiert.

Darüber hinaus erfolgt innerhalb der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden Investmentanteile eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung. Diese erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen externer Dritter (z.B. Kennzahl zur Erreichung der U.N. Sustainable Development Goals), um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentvermögen zu erhalten. Sie beinhaltet Merkmale der Emittenten der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Hinblick auf Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales, guter Unternehmensführung sowie Umsatzanteile in nachhaltigen Geschäftsfeldern. Auf Basis dieser Merkmale wird dem Investmentvermögen eine Nachhaltigkeitskennziffer zugeordnet, die einen Vergleich der erwerbenden Investmentvermögen ermöglicht.

Auf Basis dieser Kennziffern und auf Basis der Analysen entscheidet das Portfoliomanagement im Rahmen des Research-Prozesses, ob ein Investmentvermögen als nachhaltig bezeichnet wird und erworben werden kann.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu sind im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ erläutert.

Mit dem Fonds werden darüber hinaus auch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung getätigt. Nähere Informationen zu den Zielen dieser Investitionen werden im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Für den Fonds können aus den Anlageklassen Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Zielfonds Vermögensgegenstände erworben werden, die auf Basis der zuvor beschriebenen Prozesse als nachhaltig eingestuft werden. Die Vermögensgegenstände des Fonds werden je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden sowohl wirtschaftliche, als auch nachhaltige Aspekte betrachtet.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien sowie der Best-in-Class- und/oder der Transformations-Ansatz und die nachhaltigen Investitionen, deren Details insgesamt in dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ näher beschrieben werden.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Unternehmen wird vorausgesetzt, dass diese Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu werden Ausschlusskriterien festgelegt, für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Sie sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. Sie sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. Sie sollen gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung, eintreten.

Darüber hinaus fordert die Gesellschaft von Unternehmen, in deren Wertpapiere der Fonds bereits investiert ist, die Einhaltung guter Corporate Governance Standards u. a. im Hinblick auf Aktionärsrechte, Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat, Kapitalmaßnahmen, Wirtschaftsprüfer und Transparenz. Hierzu analysiert die Gesellschaft die Unternehmensführung der Emittenten. Diese Analyse beruht unter anderem auf den von den Unternehmen veröffentlichten Geschäfts- bzw. Jahresberichten und wird durch Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern unterstützt.

Des Weiteren setzt sich die Gesellschaft über die Ausübung ihrer Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung der Unternehmen für eine gute Unternehmensführung ein.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt.

Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstige Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

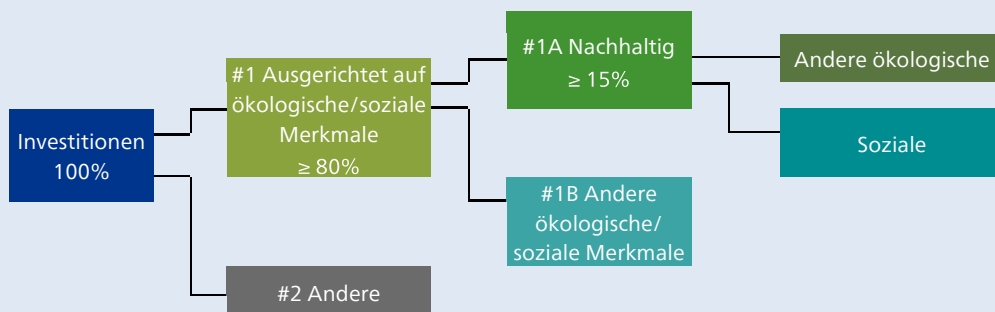
Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen werden soll.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds werden auch nachhaltige Investitionen getätigt.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden, können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Im Rahmen der Anlagestrategie werden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen beträgt daher derzeit 0 Prozent.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, ist in den ab dem Kalenderjahr 2024 veröffentlichten Jahresberichten des Fonds im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Der Fonds darf nach seinen Anlagebedingungen auch in Staatsanleihen investieren. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Da der Umfang der Investitionen in Staatsanleihen im Fonds Veränderungen unterliegt, ist es auch nicht möglich, einen Mindestprozentsatz für taxonomiekonforme Investitionen ohne Staatsanleihen auszuweisen.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen werden gegebenenfalls weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere externe Dritte überprüft.

Der Fonds strebt keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es der Fall sein, dass er im Rahmen seiner Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐

In Kernenergie

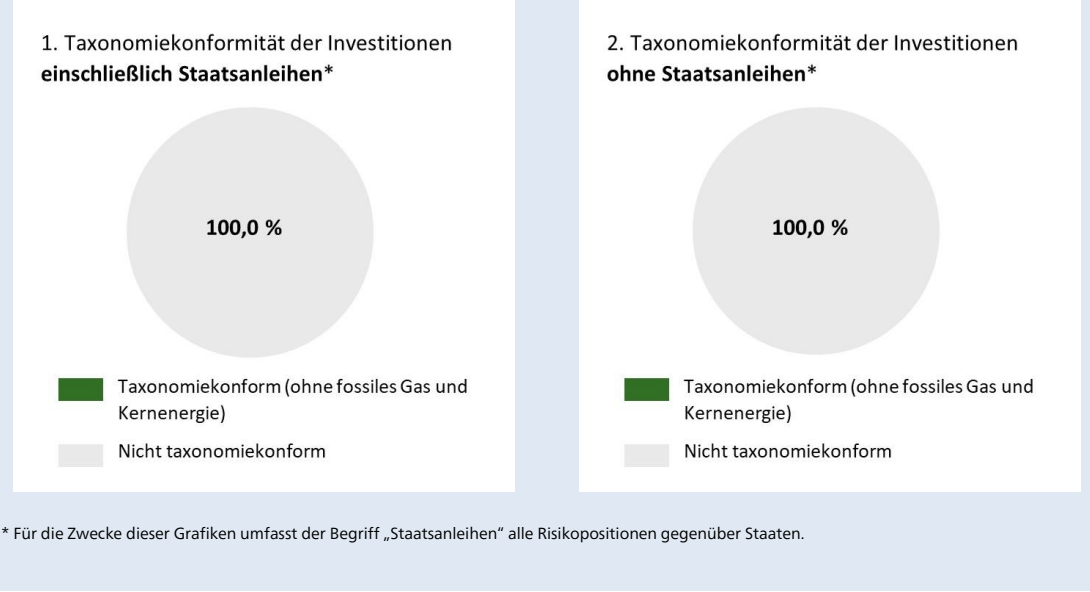
☒

Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Eine Angabe, wie und in welchem Umfang die im Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten zählen, wird aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls nicht vorgenommen.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt derzeit 0 Prozent.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Durch nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Ziffer 17 Offenlegungsverordnung wird das Ziel verfolgt, einen positiven Beitrag zu den SDGs zu leisten. Da im Investmentprozess nachhaltige Investitionen gesamthaft getätigt werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.

 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

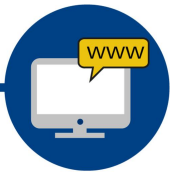
Da im Investmentprozess nachhaltige Investitionen gesamthaft getätigt werden, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht zielführend. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.

 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds werden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfoliosteuerung erworben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorliegen oder Barmittel, die zu

Liquiditätszwecken gehalten werden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weblink: UniInstitutional Stiftungsfonds ESG
institutional.union-investment.de/startseite-de/reporting/Rund-um-unsere-Fonds/Fonds-im-Ueberblick/downloads.html?action=viewFondsDownloadOf&isin=DE000A2DMVH4&kundenkreis=1

Weblink: UniInstitutional Stiftungsfonds ESG I
institutional.union-investment.de/startseite-de/reporting/Rund-um-unsere-Fonds/Fonds-im-Ueberblick/downloads.html?action=viewFondsDownloadOf&isin=DE000A2QFXP9&kundenkreis=1

Union Investment Privatfonds GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 2567-7652
Telefax 069 2567-2570
E-Mail: institutional@union-investment.de

Besuchen Sie unsere Webseite:
institutional.union-investment.de